



## Psychisch Kranke unter Generalverdacht

Wie in Bayern ein neues Gesetz psychisch Kranke mit Straftätern gleichsetzt

**B**ea war immer schon anders als andere. „Verrückt“ nannten sie ihre Freunde. Jedoch nie ohne einem kleinen Schmunzeln im Gesicht. Schließlich war sie nicht wirklich verrückt. Im letzten Jahr wurden die Stimmen in ihrem Kopf allerdings lauter und die Grenzen zwischen Wirklichkeit und Fantasie verschwommen zunehmend. Sie fühlte sich verfolgt und sprach oft von George Orwells „1984“. Davon, dass ihr jemand einen Chip eingesetzt hätte und sie umbringen möchte. Irgendwann konnte sie nicht mehr schlafen. Nicht mehr essen. Nicht mehr klar denken. Nach zehn Tagen im Krankenhaus stellten die Ärzte die Diagnose: Schizophrenie.

### Ein umstrittenes Gesetz

Wäre Bea in Bayern und ginge es nach Markus Söder, dem Generalsekretär der CSU (Christlich-Soziale Union in Bayern ist eine christlich-konservative politische Partei in Deutschland), sähe es spätestens jetzt schlecht für sie aus. Denn hier wurde gerade eine Neufassung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes verabschiedet. Und diese ist zu Recht heftig umstritten. Denn der Name täuscht. Von „Hilfe“ kann hier nämlich nicht gesprochen werden. Die Vorschriften, wie psychisch Kranke behandelt und unterge-



FOTO: ZEISBERGER

Von Tamara Sill

bracht werden sollen, orientieren sich nämlich an nichts anderem als am Strafrecht und Maßregelvollzug für Straftäter. So würden in Zukunft Besuche stark eingeschränkt und kontrolliert, Telefonate überwacht und Kranke durchsucht werden - inklusive der Kontrolle intimer Körperöffnungen. Wird Bea also in eine Klinik eingeliefert, werden ihre Rechte ebenso beschnitten wie jene von Straftätern in Gefängnissen. Zudem werden ihre Daten inklusive Diagnose in einer Datei für fünf Jahre gespeichert. Wird sie entlassen, muss die Klinik dies der Polizei melden.

### Psychisch Kranke, aber keine Straftäter

Psychisch Kranke werden somit automatisch mit Straftätern gleichgesetzt und unter Generalverdacht gestellt. Nur, dass bei den Opfern keine Straftat vorliegt, und es sich um unbescholtene und kranke Menschen in Krisensituationen handelt, die aufgrund ihrer psychischen Verfassung ohnehin bereits mit gesellschaftlicher Stigmatisierung zu kämpfen haben.

### Großer Aufschrei

Der Aufschrei unter BürgerInnen, Verbänden und der Opposition war dementsprechend groß. In München gingen mehr als 30.000 Personen auf die Straße, um gegen das verschärfte Polizeigesetz zu demonstrieren. Die Grüne-Fraktionsvorsitzende Katharina Schulze bezeichnete das Gesetz als „verfassungswidrig“.

Söder reagierte auf die Kritik und ruderte zurück, schließlich wolle er niemanden stigmatisieren und nehme die Bedenken ernst. So soll die Polizei nach den neuesten Plänen nur noch dann informiert werden, wenn Menschen aus der Psychiatrie entlassen werden, die als gefährlich gelten und zuvor durch Zwangseinweisung aufgenommen worden waren. Ebenso wird der Verweis auf den Maßregelvollzug gestrichen.

### Auch in Österreich denkbar?

Die österreichische Ärztekammer hält Regelungen, wie sie nun in Bayern von den CSU-MinisterInnen geplant werden, hierzulande für unwahrscheinlich. „Das würde im Widerspruch zur ärztlichen Schweigepflicht stehen“, erklärt deren Sprecher Michael Heinrich gegenüber der Tageszeitung Der Standard.

### Mehr Rechtsbrecher im Maßnahmenvollzug

Den Anstieg der Zahl der psychisch kranken Rechtsbrecher im letzten Jahr führt die JA Göllersdorf auf die Einweisung teils ungefährlicher Personen zurück. Im Zentrum der Kritik stehen dabei eklatante Mängel bei den Einweisungsgutachten: Bei Personen, die ein geringes Delikt verübt haben, sollte stärker auf deren tatsächliche Gefährlichkeit geachtet werden. Zusätzlich wird kritisiert, dass die Unterbringung in Mehrbettzimmern in einigen Abteilungen nicht therapieförderlich ist. (noe.ORF.at)

### Neue Vorsitzende des Monitoringausschusses

Nachdem die bisherige Vorsitzende Christina Wurzinger ihr Amt plangemäß abgegeben hatte, fand am 2. Mai 2018 die Wahl der Nachfolge statt: Der Unabhängige Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wählte Christine Steger zur neuen Vorsitzenden. „Neben dem Aufbau der Strukturen ist auch der Monitoringbericht an den UN-Fachausschuss in Genf in der Endausarbeitung“, so Steger zu ihren aktuellen Aufgaben. (Bizeps)

### Justizanstalt Hirtenberg erhält modernen Zubau

Durch den Zubau der JA Hirtenberg, der am 4. Mai 2018 von Justizminister Josef Moser eröffnet wurde, konnten 80 weitere Haftplätze geschaffen werden. Zudem werden die 21 Betriebe der JA, z.B. eine Anstaltsküche und eine Schlosserei, um eine neue Arbeitshalle erweitert. Die Fertigstellung ist für Juni 2019 geplant. Damit werden erweiterte Beschäftigungsmöglichkeiten für Insassen geschaffen, die deren Resozialisierung unterstützen sollen. (BMVRDJ)

### In eigener Sache: Fixe Öffnungszeiten SiM-Büro

Ab sofort ist das SiM-Büro an folgenden Tagen persönlich für Sie da: Mo, Mi, Fr jeweils von 9:00 – 14:00 Für individuelle Gespräche bitten wir um Terminvereinbarung unter +43 1 786 42 45 oder buero@massnahmenvollzug.net



## Aus dem Heim mit einstweiliger Verfügung

OGH: Einstweilige Verfügung gegen einen Heimbewohner zulässig, der eine strafgerichtliche Weisung im Zusammenhang mit der Nachsicht einer vorbeugenden Maßnahme befolgt, sich in einem psychosozialen Betreuungszentrum aufzuhalten

**E**ine einstweilige Verfügung zwischen BewohnerInnen eines psychosozialen Betreuungszentrums, das beide Parteien jeweils aufgrund zivilrechtlicher Vereinbarung mit dem Heimträger stationär beherbergt, ist nach dem Obersten Gerichtshof (OGH) zulässig, auch wenn es beim Antragsgegner in Befolgung einer Weisung infolge der Nachsicht einer vorbeugenden Maßnahme geschieht, sich in einer derartigen Einrichtung aufzuhalten. In einem psychosozialen Betreuungszentrum hat der auf dem geistigen Niveau eines Zwei- bis Dreijährigen stehende Antragsgegner den Antragsteller angegriffen, wodurch dieser Verletzungen erlitt. Oft hat der Antragsgeg-

Von Aylin Sherif

ner auch andere BewohnerInnen der Einrichtung grundlos geschlagen. Aufgrund seiner zunehmenden Aggression konnte die Einrichtung nicht mehr für die Sicherheit der BewohnerInnen garantieren. Der Antragsteller beantragte die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, dem Antragsgegner das Zusammentreffen und die Kontaktaufnahme mit ihm sowie den Aufenthalt in der Einrichtung und einem Umkreis von 50 m zu verbieten.

Das Erstgericht wies den Antrag mit der Begründung ab, dass die einstweilige Verfügung nicht in Institutionen hineinwirken dürfe, deren „interne Ordnung“ durch ei-

gene Statuten (hier die Heimordnung) geregelt sei. Dagegen erhob der Antragsteller den Rekurs, den das Erstgericht dem Sachwalter des Antragsgegners zustellte. Er äußerte sich jedoch nicht dazu.

### Mit einstweiliger Verfügung vom Heim entfernt

Das Rekursgericht erließ die beantragte einstweilige Verfügung. Der Standard-Heimvertrag der Einrichtung habe mit dem Schutzbedürfnis einzelner HeimbewohnerInnen nichts zu tun. Einzelne BewohnerInnen können auch dann die Erlassung einer einstweiligen Verfügung beantragen, wenn ein/e andere/r HeimbewohnerIn durch sein/ihr Verhalten einen Kündigungsgrund dem Heim gegenüber verwirklicht habe. Eine einstweilige Verfügung könne auch gegenüber unzurechnungsfähigen oder in der Willensbildung bzw. -beugung eingeschränkten Personen erlassen werden.

Dagegen richtet sich der Revisionsrekurs des Antragstellers. Der OGH befand den Revisionsrekurs für nicht berechtigt.

Der Antragsgegner stützte sich u.a. darauf, dass ihm das rechtliche Gehör entzogen worden sei, und dass das Rekursverfahren einseitig sei. Das Recht auf ein faires Verfahren ist i.d.R. auch im Provisorialverfahren anwendbar, jedoch ist in Ausnahmefällen die einseitige Erlassung einer einstweiligen Verfügung ohne vorherige Anhörung des Gegners zulässig. Der mögliche Widerspruch stellt nämlich das rechtliche Gehör sicher. Im vorliegenden Fall wurden der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, der diesen Antrag abweisende Beschluss des Erstgerichts und der Rekurs dem Antragsgegner zugestellt. Das Verfahren wurde damit zweiseitig. Der Antragsgegner hatte keine Rekursbeantwortung erstattet.

## Angehörigen-Treffen

Angehörige von Untergebrachten im Maßnahmenvollzug haben hier die Möglichkeit, Gleichgesinnte und LeidensgenossInnen zu treffen und sich auszutauschen. Der Eintritt ist frei und kostenlos.

Am 26.6.2018 von 17 bis 19 Uhr im  
s'Häferl, Hornbostelgasse 6, 1060 Wien  
<https://haeferl.net>



Monatlich!  
Jeden  
vierten Dienstag

Ein weiteres Argument des Antragsgegners ist die Unzulässigkeit der einstweiligen Verfügung, da sie in das Heimvertragsverhältnis und in die Heimordnung der stationären Einrichtung eingreife. Jede/r, für den/die das Zusammentreffen mit dem Antragsgegner unzumutbar ist, auch wenn er/sie mit ihm nicht zusammenlebt oder zusammengelebt hat, kann die Erlassung einer einstweiligen Verfügung beantragen. Nach Entscheidung des OGH kann dieses weite Antragsrecht auch nicht durch das Heimaufenthaltsgesetz eingeschränkt werden. Das Gesetz lasse zwar freiheitsbeschränkende Maßnahmen u.a. dann zu, wenn ohne sie das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet würde, es sehe jedoch nicht vor, dass der/die Gefährdete selbst diesbezüglich antragsbefugt ist. Durch eine einstweilige Verfügung, deren Adressat der Antragsgegner ist, wird nach OGH in das Heimvertragsverhältnis zwischen ihm und dem psychosozialen Betreuungszentrum, das beide Parteien aufgrund jeweils zivilrechtlicher Vereinbarungen stationär beherbergt, oder dessen „Heimordnung“ nicht eingegriffen. Auf das zivilrechtliche Rechtsverhältnis, aufgrund dessen sich der Antragsgegner an ihm durch die einstweilige Verfügung verbotenen Ort aufhält, kommt es generell nicht an.

### Aufenthaltsverbot vs Gerichtsweisung

Darüber hinaus führt der Antragsgegner aus, dass er aufgrund einer Weisung des Strafgerichts verpflichtet sei, sich in einem Kriseninterventionszentrum wie dem gegenständlichen aufzuhalten. Die Vollstreckung der

einstweiligen Verfügung würde zu einem Widerruf der bedingten Nachsicht der über ihn verhängten Maßnahme führen. Nach OGH werden hiermit keine besonderen Interessen des Antragsgegners, die dem angeordneten Aufenthaltsverbot in der konkreten Betreuungseinrichtung entgegenstehen würden, dargelegt. Der Antragsgegner gebe selbst an, dass die ihm erteilte Weisung auch auf andere Weise erfüllt werden könne. Ein weiteres Argument des Antragsgegners ist, dass selbst bei einer Zulässigkeit der einstweiligen Verfügung das Heimvertrags- und das Heimaufenthaltsgesetz bei der Interessenabwägung der betroffenen Parteien zu berücksichtigen seien. Das Gericht habe keine näheren Ermittlungen zur Verletzung des Antragstellers angestellt; dieser erlitt nämlich eine leichte Körperverletzung. Es wäre zu prüfen gewesen, ob eine Gefährdung durch andere Maßnahmen der Einrichtung hintangehalten werden könnte. Nach ständiger Rechtsprechung entspricht jeder körperliche Angriff und jede ernsthafte Drohung mit einem solchen dem Erfordernis der Unzumutbarkeit eines weiteren Zusammentreffens im Sinne der Anforderungen für den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Als Verfügungsgrund genügt bereits eine einmalige und ihrer Art nach nicht völlig unbedeutende tätliche Entgleisung, weil das persönliche Recht auf Wahrung der körperlichen Integrität absolut wirkt. Somit wurde die Entscheidung des Rekursgerichts vom OGH bestätigt. Die Gründe für die Unzumutbarkeit eines

weiteren Zusammenlebens und für die Voraussetzungen der einstweiligen Verfügung sind verschuldensunabhängig; objektiver Beurteilungsmaßstab sind die Umstände des Einzelfalls. Nach OGH soll die einstweilige Verfügung einen Schutz vor dem verpönten faktischen Verhalten einer Person bieten, die einen anderen in unzumutbarer Weise beeinträchtigt, und zwar unabhängig davon, ob der/die TäterIn zurechnungsfähig oder einer Willensbildung bzw. -beugung zugänglich ist. Die einstweilige Verfügung kann gegen jede Person erlassen werden, von der die Gefahr ausgeht; ob den Verpflichteten ein Verschulden trifft bzw. ob er aufgrund seines Persönlichkeitszustands allenfalls keiner Willensbeugung zugänglich ist, ist im Exekutionsverfahren zu klären.

### Glossar

**OGH:** Oberster Gerichtshof

**Rekurs:** Beim Rekurs handelt es sich um ein Rechtsmittel im Zivilverfahren, mit welchem die unterliegende Partei gegen den Beschluss eines Gerichtes vorgehen kann.

**Revisionsrekurs:** Der Revisionsrekurs kann gegen Beschlüsse des Rekursgerichts erhoben werden. Zuständig für die Entscheidung über einen Revisionsrekurs ist der OGH.

**Rechtliches Gehör:** Jede Partei muss die Möglichkeit haben, sich im Verfahren zu äußern. Dieser Grundsatz gilt während des gesamten Verfahrens und auch dann, wenn die Parteien diese Möglichkeit nicht wahrnehmen oder zu einem früheren Zeitpunkt nicht wahrgenommen haben.

**Provisorialverfahren:** sind keine mündliche Verhandlungen sondern grundsätzlich einseitig, er geht um die Bescheinigung von Gefährdung und Anspruchsgrundlage



Von  
Sabine  
Schnetzinger

### Durchs Guckloch. Ein Blick in die Redaktion.

**Ach, wie die Zeit vergeht!** Kaum zu glauben, aber SiM ist am 15. April 2018 bereits zwei Jahre alt geworden. Quasi ein Kleinkind, das fest mit beiden Beinen auf der Erde steht und sich schon recht gut artikulieren kann. Und Aufmerksamkeit bekommt, manchmal ein bisschen aufmüffig ist und seine Meinung lautstark kundtun kann und will, aber im Großen und Ganzen recht brav ist. Außerdem hat es viele Freunde, die es mit Rat und Tat kräftig unterstützen, aber es gibt auch Leute, die es gar nicht lieb haben. Das macht aber nichts. Das Sparschwein ist zwar derzeit etwas mager, aber es wird regelmäßig gefüttert, damit es dick und fett wird. Die Kleinkind-Metapher passt hervorragend zu unserem Verein SiM und zu den Blickpunkten. Wir haben uns als Selbst- und Interessensvertretung gut etabliert, können Untergebrachte und Angehörige beratend und aktiv handelnd unterstützen, haben einen großartigen Preis gewonnen, sind mit einschlägigen Partnerorganisationen gut vernetzt und vor allem ist die Anzahl unserer Ehrenamtlichen beachtlich und steigt immer weiter an. Egal, ob es sich um BesuchsbetreuerInnen, JuristInnen, RedakteurInnen, GrafikerInnen oder Menschen handelt, die das Büro „schupfen“, wir sind eine gute und bunte Gruppe. Und die Blickpunkte erscheinen regelmäßig und liefern geballte Informationen rund um das Thema Maßnahmenvollzug.

### Happy Birthday SiM!

Diese Gründe waren Anlass genug, uns selbst einmal richtig zu feiern und unseren HelferInnen und UnterstützerInnen ausführlich zu danken. Die Geburtstagsparty fand am 21. April 2018 im LOKal statt, einem Café einer sozialen Einrichtung, das anfangs sowas wie unser Büro war, und ebenso unterstützenswert ist. Wir durften ca. 40 Gäste begrüßen, darunter Vereinsmitglieder, viele Ehrenamtliche, VertreterInnen des Beirats etc. Mit Aufstrichen, Brot und süßen Köstlichkeiten wurde für das leibliche Wohl gesorgt. Das Wetter war uns ebenfalls hold, sodass wir es uns im wunderschönen Garten bei strahlendem Sonnenschein und sommerlichen Temperaturen gemütlich machen konnten. Nach einer Ansprache von Obmann Markus Drechsler wurde die Geburtstagstorte angeschnitten und auf das bisher Erreichte und das Gelingen der weiteren Ziele angestoßen. Fazit: Es war ein gelungenes Fest mit lieben Menschen bei lieben Menschen.

	Maxingstrasse 22-24/4/9 A-1130 Wien	Telefon/Fax +43(1) 876 61 12 Mobiltelefon +43 (0)676/309 47 37	e-Mail hg@graupner.at www.graupner.at
	<b>Dr. Helmut Graupner</b> Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen		
<small>In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf-Jerusalem Kapstadt-London-Paris-Prag-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver</small>			

# Reform der Organisation und Struktur

Justizminister Moser möchte den Maßnahmenvollzug verbessern. Möglichkeiten sieht er dabei in Umgestaltungen bei Organisation und Struktur.

**Österreich** ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus. Mit diesen beiden Sätzen beginnt die österreichische Verfassung. In Österreich kommt dem Parlament eine wichtige Rolle zu: Abgeordnete zum Nationalrat werden vom Volk gewählt und bestimmen, was in dieser Republik Recht sein soll. Dieses Recht bindet wiederum die gesamte Verwaltung, also auch alle BundesministerInnen.

In einer solchen parlamentarischen Demokratie übernehmen Oppositionsparteien die politische Kontrolle der Verwaltung. Dafür verfügen sie von Gesetzes wegen über verschiedene Mittel, die dies ermöglichen.

In einer schriftlichen Anfrage von Alfred Noll (Liste Pilz) stellte dieser im Rahmen des Budgetausschusses vom 10. April 2018 an Josef Moser, Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, die Frage, wie dieser Verbesserungen in der Anhaltedauer (also die Zeit, die eine Person untergebracht ist) beim Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) erreichen möchte.

## Maßnahmenvollzug für zurechnungsfähige Personen

Unter dem Titel „Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher“ bestimmt § 21 Abs. 2 StGB, dass in eine solche Anstalt einzuweisen ist, wer „ohne zurechnungsunfähig zu sein, unter dem Einfluß seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad eine Tat begeht, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. In einem solchen Fall ist die Unterbringung zugleich mit dem Ausspruch über die Strafe anzuordnen.“ Abs. 1 des § 21 StGB sieht eine solche Unterbringung für jene Personen vor, die im Tatzeitpunkt unzurechnungsfähig waren.

## Anhaltedauer übertrifft Strafdauer

Wird eine Person gemäß § 21 Abs. 2 StGB verurteilt, so wird ihre Unterbringung zugleich mit dem Ausspruch der Strafe angeordnet. Das bedeutet, dass – im Unterschied zu einer Verurteilung nach Abs. 1 – man in einem solchen Fall für eine bestimmte Strafdauer verurteilt wird. Eine Anhaltung ist jedoch nach den Bestimmungen des Maßnahmenvollzugs auch nach Ende dieser Strafdauer grundsätzlich unbegrenzt möglich. Die Wahrscheinlichkeit, länger untergebracht zu werden als man verurteilt wurde, ist dabei besonders hoch. So zeigt der letzte Bericht des Budgetausschusses, dass im Jahr 2016 die Dauer der tatsächlichen Anhaltezeit in einer Maßnahme um durchschnittlich 1.384 Tage die Dauer der ausgesprochenen Strafe überstieg. 1.384 Tage, das bedeutet durchschnittlich 3,8 Jahre, die eine verurteilte Person länger in einer Maßnahmenvollzugsanstalt verbringt als sie von einem Strafgericht ursprünglich verurteilt wurde.

## „Organisatorische und strukturelle Maßnahmen“ zur Verbesserung der Anhaltedauer

Wie kann man die Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB verbessern, wenn im Budget keine Mehrausgaben für die Renovierung oder den Ausbau von Maßnahmenvollzugsanstalten sowie keine weiteren Personalstellen vorgesehen sind? Vier zusätzliche Stellen sind zwar für das Forensische Zentrum Asten bestimmt (wo hauptsächlich Personen nach § 21 Abs. 1 StGB untergebracht sind), nicht aber für andere Anstalten. 100 Ausbildungsstellen sind im Entwurf zwar geplant, diese sollen nach Vizekanzler Strache jedoch im Bereich des Justizwachepersonals aufgebaut und nicht für PsychologInnen, SozialarbeiterInnen oder ErgotherapeutInnen genutzt werden.

Auch ohne einer Erhöhung des Budgets in diesem Bereich könne eine Verbesserung der Anhaltedauer erreicht werden, teilt der Justizminister selbstbewusst mit. So könne eine Verbesserung insbesondere auch durch „organisatorische und strukturelle Maßnahmen“ bewirkt werden. Dies habe man in der Vergangenheit bereits aufzeigen können. Durch die Einrichtung von Departments in den einzelnen Justizanstalten sei eine starke Verbesserung des Betreuungsschlüssels erreicht worden. Die angeführten Zahlen sprechen für sich: kamen auf eine/n PsychologIn oder SozialarbeiterIn vor der Einrichtung der Departments noch 50 Untergebrachte, so liegt dieser Wert nunmehr bei 30 Untergebrachten. In den Departments der Justizanstalt Stein arbeiten je drei PsychologInnen, drei SozialarbeiterInnen und eine Teilzeitkraft (eine halbe Vollzeit-Arbeitskraft) als ErgotherapeutIn. In denselben Departments sind gleichzeitig je 12 Justizwachebedienstete angestellt. Die Justizanstalt Garsten hat zwei PsychologInnen und SozialarbeiterInnen und ebenfalls eine/n halbe/n ErgotherapeutIn. Hier arbeiten neun Justizwachebedienstete.

Der verbesserte Betreuungsschlüssel ist darauf zurückzuführen, dass in den einzelnen Justizanstalten, in denen Personen nach § 21 Abs. 2 StGB untergebracht sind, Departments eingerichtet wurden. Dadurch werden Personen, die ähnliche Betreuungsbedürfnisse aufweisen, organisatorisch zusammengefasst. Zusätzlich zu der Einführung von Departments weist Justizminister Moser auf die Einrichtung der Kompetenzstelle Maßnahmenvollzug sowie einer Clearingstelle im Justizministerium hin, welche mit zwei bzw. vier Planstellen ausgestattet sind.

## Verwaltungsreformen zur Renovierung von Anstalten

Die Beantwortung der Anfrage lässt aber zur Gänze offen, welche weiteren konkreten



Justizminister Josef Moser strebt Reformen an

organisatorischen oder strukturellen Maßnahmen in der Zukunft gesetzt werden, um zusätzliche essentielle Verbesserungen herbeiführen zu können. Gäbe es vorhandene Pläne, wären diese in der Anfragebeantwortung angeführt worden. Das Fehlen dieser Ausführungen lässt somit auf ein Fehlen umsetzbarer Verbesserungsmaßnahmen schließen.

Dieser Mangel an zukünftigen Initiativen zeigt sich umso mehr bei der Frage zu geplanten baulichen Eingriffen bzw. Renovierungen der jeweiligen Einrichtungen, um die Rahmenbedingungen des Maßnahmenvollzugs zu verbessern. In diesem Punkt verweist der Minister einerseits auf die bisherigen Ausführungen zu den durchgeführten strukturellen und organisatorischen Schritten; andererseits wird jedoch auf Veränderungen in der Justizanstalt Garsten hingewiesen, wo „zusätzlich zu den zwei bereits seit längerer Zeit bestehenden Abteilungen für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB mit insgesamt 50 Plätzen für Untergebrachte eine weitere Abteilung mit 25 Plätzen eingerichtet“ wurde. In der Justizanstalt Stein sei durch die Verlegung der Maßnahmenvollzugsanstalt in einen anderen Trakt ein Wohngruppenvollzug möglich geworden.

Als einzige konkrete Handlung zur Verbesserung der Gebäude wird eine in Planung befindliche Generalsanierung der Justizanstalt Karlau erwähnt. Wie diese Generalsanierung ohne entsprechende staatliche Mittel jedoch umgesetzt werden soll, sagt der Minister hingegen nicht.

## Verurteilungen sinken – außer im Maßnahmenvollzug

Auf der Homepage des Justizministeriums ist der derzeitige Stand sämtlicher Insassen des Strafvollzugs zum 1. Mai 2018 ersichtlich (9.109 Personen), sowie der Anteil an jenen Personen, welche sich zu diesem Zeitpunkt im Maßnahmenvollzug befanden (917), ohne zwischen § 21 Abs. 1 StGB und § 21 Abs. 2 StGB zu unterscheiden. Eine parlamentarische Anfrage von Stephanie Krisper (NEOS) vom 28. Februar 2018 ergab, dass zum 1. März 2018 insgesamt 882 Personen in einer Anstalt für geistig abnorme RechtsbrecherInnen untergebracht waren. Vergleicht man diese Zahlen mit jenen aus parlamentarischen Anfragen der Grünen an die damalige Justizministerin Claudia Bandion-Ortner vom 13. November 2009, so zeigt sich, dass im Jahr 2008 noch insgesamt 860 Personen untergebracht waren, davon 411 nach § 21 Abs. 1 StGB und 449 Personen nach § 21 Abs. 2 StGB. Damit setzt sich der Trend der ständig ansteigenden Zahl an Personen im Maßnahmenvollzug fort. In auffälligem Gegensatz dazu steht

die Entwicklung der Zahl an verurteilten Personen, welche laut Statistik Austria stets rückläufig ist.

## Schnellere Verfahren durch zeitnahe Urteilsausfertigung?

Im Budget der Bundesregierung ist ein Ausbau an RichterInnenstellen nicht vorgesehen. Um die Verfahrensdauer dennoch verkürzen zu können, baut Justizminister Moser auf einen Rückbau der qualifizierten Urteilsrückstände, also jene Urteile, deren Ausfertigung länger als zwei Monate dauern. „Für die Frage, ob ein qualifizierter Urteilsrückstand entsteht, ist in erster Linie entscheidend, wann diese Zeit aufgewendet wird.“, schreibt der Justizminister in der Beantwortung der schriftlichen Anfrage vom 10. April 2018. „Das wiederum ist in erster Linie eine Frage der Einteilung und wie sehr auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristvorgaben geachtet wird. Prinzipiell ist es so, dass die Verfassung eines Urteils umso weniger Aufwand erfordert, umso weniger Zeit seit Beendigung des Verfahrens vergangen ist. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass sich die mit

den budgetären Vorgaben verbundenen Reduktionen des eingesetzten Personals entscheidend auf die laufenden Bemühungen auswirken, die qualifizierten Urteilsrückstände zu reduzieren.“

## Reform des Maßnahmenvollzugs grundsätzlich Ziel des BMVRDJ

Um die Reform des Maßnahmenvollzugs in Angriff zu nehmen wird das Justizministerium einen entsprechenden Begutachtungsentwurf bis 31. Dezember 2018 vorlegen. Der Minister betont, dass Verbesserungen der Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug „grundsätzlich ein nachhaltiges, qualitatives Ziel des Ressorts“ darstellen. Wie dieses Ziel bereits 2018 erreicht werden kann, wird zwar nicht ausgeführt, Gesetzesreformen seien jedoch nicht die einzige Möglichkeit, um die Anhaltedauer nach § 21 Abs. 2 StGB verbessern zu können, meint der Minister. Insbesondere Maßnahmen in Organisation und Struktur können zu einer solchen Verbesserung beitragen. Konkrete Schritte werden dabei nicht genannt. Ob an der Ausarbeitung solcher Aktivitäten

überhaupt gearbeitet wird, bleibt ebenfalls offen.

## Resümee

Bei so viel offen bleibt nur zu hoffen, dass das Jahr 2018 – obwohl nicht mehr ganz so jung – seine aktivsten und arbeitsamsten Monate noch vor sich hat. Dann kann eventuell tatsächlich durch Reformen in der Struktur und Organisation eine Verbesserung des Maßnahmenvollzugs eingeleitet werden. Dadurch könnten weitere kleine Optimierungen im Maßnahmenvollzug veranlasst werden, doch wird man um eine tatsächliche Reform des Maßnahmenvollzugs nicht herumkommen, wenn man eine nachhaltige Verbesserung herbeiführen möchte. Denn auch die bereits durchgeführten Reformen haben bislang nicht zu einer Reduzierung der Zahlen geführt. Die begrenzten Budgetmittel machen Reformen zwar nicht einfacher, sie dürfen jedoch nicht als Ausrede dafür herangezogen werden, Veränderungen nicht durchführen zu können. Und hier wären wir wieder bei der Opposition und ihrer Aufgabe in einer demokratischen Republik, deren Recht vom Volk ausgeht. [gg]

# Fünf Fragen an Alfred Noll

Abgeordneter Univ.-Prof. Dr. Alfred Noll ist Justizsprecher der Liste Pilz

## 1. Welche drei Problemfelder sind für Sie im Maßnahmenvollzug die gravierendsten?

Für mich sind die Missstände im Vollzug, die Qualität der psychiatrischen Gutachten und die Handhabung der Anhörungen für eine Entlassung aus der Maßnahme am gravierendsten. Im Vollzug sollten Untergebrachte sofort und umfassend therapiert werden. Gleichzeitig sollten Qualitätsstandards für psychiatrische Gutachten eingeführt und die Bezahlung der GutachterInnen verbessert werden.

## 2. Was ist aus Ihrer Sicht unbedingt zu reformieren, wenn Österreich der UN-BRK und der EMRK entsprechen will?

Vor allem im Vollzug muss sich einiges ändern, damit Rechtslage und Praxis in Österreich dem entsprechen, was international

bereits Standard ist. Es darf nicht sein, dass regulärer Strafvollzug und Maßnahmenvollzug nur durch das Türschild voneinander zu unterscheiden sind. Menschen, die sich aufgrund ihrer psychischen Krankheit in der Maßnahme befinden, müssen die Therapie erhalten, die sie benötigen.

Das Forensische Zentrum Asten leistet in diesem Zusammenhang hervorragende Arbeit. Ein ausformulierter Entwurf, der zahlreiche Empfehlungen der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug aufgreift und in vielen Punkten eine Verbesserung der geltenden Rechtslage ist, liegt seit Sommer 2017 vor.

## 3. Ihre Vermutung, weshalb es in den letzten drei Jahren nicht zu der, vom ehemaligen Justizminister Brandstetter angestreb-

## ten, Reform gekommen ist?

In den letzten Jahren wurden viele Fälle im Zusammenhang mit psychisch kranken StraftäterInnen sehr aufgeheizt diskutiert. So etwa der Mord am Wiener Brunnenmarkt. Auch wenn es sich dabei nicht unbedingt um Probleme im Zusammenhang mit dem Maßnahmenvollzug handelte, wurden sie in den Medien so kommuniziert. Der Gegenwind war wohl nach diesen Fällen für den ehemaligen Justizminister Brandstetter zu groß, um eine Reform umzusetzen.

## 4. Verorten Sie eine Bereitschaft der jetzigen Bundesregierung den Maßnahmenvollzug zu reformieren?

Ich zweifle sehr daran. Liest man das Regierungsprogramm, dann muss man sogar befürchten, dass die Regierung Verschärfungen planen könnte. Jedenfalls werde ich die Regierung regelmäßig erinnern,

dass eine Reform, die diesen Namen auch verdient, absolut notwendig ist.

## 5. Was sagen Sie einem Untergebrachten, der wegen übler Nachrede zu 6 Monaten und zur Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB verurteilt wurde, und nun mittlerweile über 15 Jahre im Maßnahmenvollzug angehalten wird?

Einen Einzelfall zu beurteilen, fällt mir natürlich schwer. Allerdings ist eine Anhaltung derart lange über das Strafende hinaus jedenfalls ein Härtefall. Die derzeitige Rechtslage motiviert sowohl RichterInnen als auch Sachverständige dazu, sich quasi im Zweifel für einen weiteren Verbleib von Untergebrachten in der Maßnahme zu entscheiden. Meiner Meinung nach sollte immer eine erhöhte Begründungspflicht für eine weitere Anhaltung geben müssen. [gg]

# EU-Verfahrensgarantien für schutzbedürftige Personen

Der Europäische Rat und die Europäische Kommission planen, die Verfahrensgarantien für schutzbedürftige Personen zu erweitern

**D**ie Europäische Union (EU) ist bestrebt, einheitliche Mindeststandards für Verfahrensrechte im Strafverfahren einzuführen, welche darauf abzielen, die Menschenrechte der Verdächtigen und Beschuldigten zu gewährleisten sowie das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedsstaaten zu erhöhen.

## Die Ausgangslage

Im Normalfall werden in Österreich psychisch kranke oder durch eine Behinderung beeinträchtigte Verdächtige nicht als „Schutzbedürftige Personen“ bezeichnet. Sie werden in den Boulevardmedien oft als „Bestien“ titulierte oder ihnen generell das Menschsein abgesprochen. Jedoch gibt es bereits seit dem 30. November 2009 die Entschließung des Europäischen Rats über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren (2009/C295/01) sowie seit 27. Oktober 2013 die Empfehlungen der EU-Kommission über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen (2013/C378/02). Was ist nun deren Inhalt und wann kann man mit einer Umsetzung in Österreich rechnen?

## Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte

Im Winter 2009 kam es zur Entschließung des Europäischen Rats. Dabei handelt es sich um ein Vorhaben (einen sogenannten Fahrplan) für die Umsetzung zur Anpassung der Verfahrensrechte innerhalb der EU. In den Entschlüssen dazu fordert der Europäische Rat, dass Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die Rechte von Verdächtigen oder Beschuldigten im Strafverfahren zu stärken. Das können sowohl Rechtsvorschriften als auch



andere Vorkehrungen sein. Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang die Maßnahme E aus dem Fahrplan: „Zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens ist es wichtig, dass Verdächtigen und Beschuldigten, die z.B. aufgrund ihres Alters, ihres geistigen oder körperlichen Zustands nicht in der Lage sind, den Inhalt oder die Bedeutung des Verfahrens zu verstehen oder diesem zu folgen, eine besondere Aufmerksamkeit zuteil wird.“

## Empfehlung über Verfahrensgarantien in Strafverfahren

Konkreter wird das Vorhaben der EU mit der Empfehlung der Europäischen Kommission vom Winter 2013. Das Ziel wurde um Menschen mit Behinderungen erweitert, und die Schutzbedürftigkeit wurde in den Text aufgenommen. Es wurde ausdrücklich festgelegt, dass es unerlässlich ist, die Schutzbedürftigkeit schnell festzustellen. Eigens ausgebildete und geschulte PolizistInnen, RichterInnen und StaatsanwältInnen sollen den Grad der Schutzbedürftigkeit identifizieren. Besonderes Augenmerk wird auf Personen mit schwerwiegenden psychologischen, geistigen, kör-

perlichen oder sensorischen Beeinträchtigungen gelegt. Der/Die gesetzliche VertreterIn oder eine von der schutzbedürftigen Person oder den Behörden bestellte Vertrauensperson soll auf der Polizeiwache und während der Verhandlung anwesend sein dürfen. Neben vielen anderen Verfahrensrechten, die für schutzbedürftige Personen adaptiert werden sollen, ist die audiovisuelle Aufzeichnung während der Ermittlungsphase bahnbrechend. So kann man sich im Nachhinein ein Bild von der Vernehmung machen, ein rein schriftliches Protokoll wäre zu wenig aussagekräftig. Letztendlich ist von der Kommission spätestens nach 36 Monaten ein Bericht der Mitgliedsstaaten über die jeweils umgesetzten Maßnahmen erwünscht.

## Und in Österreich?

In einem EU-Projekt mit einer Laufzeit von August 2016 bis Juli 2018 untersucht das Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) gemeinsam mit Projektpartnern aus Bulgarien, Tschechien, Litauen und Slowenien die Umsetzung der Empfehlung der Europäischen Kommission. Der Fokus des Projekts liegt auf der Stärkung der

Verfahrensrechte von verdächtigen und beschuldigten Personen mit intellektuellen und/oder psychischen Beeinträchtigungen in Strafverfahren. Der Untersuchungsrahmen des Projekts erstreckt sich bei den erforschten Fällen vom Moment des Verdachts gegenüber einer verdächtigen oder beschuldigten Person bis zum Urteil. Demnach ist die Untersuchungshaft Gegenstand des Projekts, jedoch nicht die Straftat, d.h. die Haft nach der Verurteilung. In der Praxis besteht die Herausforderung insbesondere darin, dass es einen Mangel an Ressourcen gibt, diese Menschen adäquat zu begleiten und medizinisch zu betreuen. Weiters sind massive regionale Unterschiede auszumachen, da die Intensität der Betreuung vom individuellen Engagement der jeweiligen am Verfahren beteiligten Institutionen und VertreterInnen abhängt. Dieser Zustand ergibt sich auch aus der Existenz regelfreier Räume, die einen entsprechend weiten Ermessensspielraum eröffnen. Am 25. Juni 2018 wird dazu der Endbericht bei einer Veranstaltung im Haus der Europäischen Union präsentiert werden. [md]

# Raus aus dem Gefängnis: von einem repressiven zu einem heilenden Strafrecht

Die Stimmen in Politik und Öffentlichkeit, die mehr, längere und härtere (Gefängnis-)Strafen fordern, haben den/die unmündige/n BürgerIn und damit letztlich ihr eigenes Interesse im Blick.

**Zusammen mit nicht wenigen anderen** bin ich der Überzeugung, dass es sinnvollere Wege gibt, das zu erreichen, was man derzeit mit dem Einsperren von Menschen in totale Institutionen („Gefängnis“) erreichen will. Die grundlegenden Strukturen des Strafrechts verhindern, dass die oft sehr engagierte Arbeit in den Anstalten die angestrebten positiven Wirkungen entfalten können. Für die (künftigen) Opfer von Straftaten, für die (Re-)Sozialisierung der Inhaftierten, und für die Gesellschaft als Ganze.

## Restorative Justice

Im Rahmen dieser kurzen Abhandlung beschränke ich mich zur Begründung dieser Überzeugung auf einige wenige Aspekte, die oft unter dem Begriff „Restorative Justice“ gefasst werden. Strafe als Akt massiver staatlicher Gewalt und als Zufügung von Schmerzen kann nur gerechtfertigt sein, wenn damit noch größerer Schmerz, noch größerer Schaden verhindert wird. Strafrecht muss der Schadensminimierung dienen, sonst wird es selbst zum Unrecht. Es gilt, den Schaden von Opfern so weit es geht wieder gut zu machen, zu heilen, und den Schaden von potentiellen künftigen Opfern abzuhalten. Das funktioniert allerdings im derzeitigen System nicht bzw. nur scheinbar und sehr oberflächlich betrachtet.

Nehmen wir die durch Vermögensdelikte Geschädigten. In erster Linie haben die Geschädigten ein Interesse daran, dass der Vermögensschaden wieder gut gemacht wird. Was aber hat das Opfer eines Betrages davon, wenn der/die TäterIn für viel Geld der SteuerzahlerInnen also auch des Opfers selbst, eingesperrt wird, und so keine Möglichkeit hat, ausreichend Geld zu verdienen, um den Schaden wieder gut zu ma-

chen? Nehmen wir die vielen Drogendelikte. Es soll verhindert werden, dass Menschen Drogen nehmen. Durch Bestrafung funktioniert das nicht, und aus den Gefängnissen kommen mehr Drogensüchtige heraus, als hineingegangen sind. Nehmen wir andere Straftaten, bis hin zu den schlimmsten Gewaltdelikten. Der Schaden etwa bei der Tötung eines Angehörigen kann nie gut gemacht werden. Der Anspruch des Staates muss aber sein, dazu beizutragen, ihn zumindest möglichst gut zu machen. Sehr oft erleiden Opfer einen Schaden, der über den körperlichen oder finanziellen hinausgeht. Wer ungerecht behandelt wird, ohne dass er sich ausreichend zur Wehr setzen konnte, wessen Wille gebrochen wurde, wessen auch elementarsten Rechte missachtet worden sind, der kann nicht nur eine Kränkung, sondern auch eine erhebliche Beschädigung des Gefühls von Sicherheit, Vertrauen und Selbstwirksamkeit erleiden.

## Einsicht und Reue durch Strafe?

Das Gefühl, dass der/die TäterIn nun bestraft wird und hinter Gitter kommt, ist für manche Geschädigten hilfreich. Manche wollen mit dem/der TäterIn auch nichts mehr zu tun haben. Anderen aber wäre es sehr wichtig, sich mit ihm auseinanderzusetzen. „Er/Sie hat mir das angetan, wenn ich das Gefühl hätte, er/sie würde einsehen, was er/sie Schlimmes getan hat, würde mir das helfen.“ Mit der Strafe soll beim/bei der TäterIn auch gerade diese Einsicht und Reue bewirkt werden. Aber gegenüber von wem? Gegenüber dem abstrakten, anonymen Staatswesen? Kein gesunder Mensch kann Schuld und Reue gegenüber einem Staat empfinden, sondern nur gegenüber von Personen, denen man einen

Schaden zugefügt hat. Wenn der Staat sie einsperrt, dann fühlen sich viele Inhaftierte vom Staat angegriffen. Das Gefühl, selber jemanden verletzt zu haben, gerät dabei oft völlig in den Hintergrund. Das Gefühl, auch wirklich Verantwortung übernehmen zu müssen für den Schaden, den man einem/einer anderen zugefügt hat. Auch das wird einem/einer vom Staat genommen. Der/Die StraftäterIn wird in unserem jetzigen System seiner/ihrer Verantwortung gerecht, indem er/die seine Schuld absitzt. Damit allein wird jedoch nichts wieder gut.

## Notwendig: Zeitgemäßes Strafrecht

Der Staat mischt sich in die (oft durch den/die TäterIn gewaltvoll aufgebaute) Verbindung zwischen Individuen ohne Rücksicht auf die Interessen der Individuen, und oft genug zu deren Schaden, ein. Konflikte werden so nicht gelöst, sondern oft neue geschaffen. In einem zeitgemäßen, aufgeklärten Strafrecht sollte sich der Staat dagegen auf die Rolle eines Mediators und Schiedsrichters beschränken, der einsieht, dass er selbst ein gewisses Recht auf die Einhaltung von Spielregeln („Sicherheit“) hat, und der seine Pflicht und Berechtigung ansonsten darin sieht, dazu beizutragen, den Schaden, den Einzelne anderen zugefügt haben, möglichst wiedergutzumachen. Es gibt in Deutschland bereits den nicht sehr weitgreifenden Täter/in-Opfer-Ausgleich. In Österreich gibt es den Tausgleich. Diese Institute sollten deutlich ausgebaut und zum Grundsatz des Strafrechts gemacht werden.

## Lösungsansätze

Konkret könnte das z.B. bedeuten, dass Gerichte über die Höhe des Unrechts, das einer einem anderen angetan hat, entscheiden. Die Höhe des Unrechts legt dann die äußeren Rahmenbedingungen von Maßnahmen fest, wobei es einen sehr großen Spielraum geben sollte. Dann



FOTO: FILMLADEN FILMVERLEH

## Der Autor:

**Thomas Galli** studierte Rechtswissenschaften, Kriminologie sowie Psychologie und arbeitete über fünfzehn Jahre im Strafvollzug. Seit Oktober 2016 ist er als Rechtsanwalt tätig. Er ist bekannt als Autor zahlreicher Artikel und Bücher rund um das Thema Strafvollzug.

Sein letztes Buch „Die Gefährlichkeit des Täters“ wurde im BP-Newsletter 02/2018 rezensiert.



entscheidet eine Kommission aus Fachleuten verschiedener Disziplinen unter maßgeblicher Einbindung von Opfer und TäterIn, wie es innerhalb dieses eröffneten Rahmens weitergeht. Wie der Schaden wieder gut gemacht werden kann, welche Maßnahmen zur Sicherung der Allgemeinheit notwendig sind, wie dem Opfer am besten gerecht werden kann, und wie bei dem Straffälligen interveniert werden könnte, damit er/sie künftig keine Straftaten mehr begeht. Dazu muss der Straffällige als Mensch (dem oft genug selbst Unrecht widerfahren ist) und nicht nur reduziert auf seine Straftat betrachtet werden.

Das Gefängnis ist wie ein Verband, der alle Wunden verdeckt, kaum eine heilt, und viele verschlimmert. Wenn wir diesen Verband langsam lockern und abnehmen wird der Blick frei für das, was tatsächlich getan werden müsste.

# Ein Blick über den großen Teich Amerikanische und Kanadische Gefängniszeitungen

Die erste amerikanische Gefängniszeitung erschien bereits im 19. Jahrhundert. Seit damals hat sich einiges getan, die Anzahl dieser Zeitungen variierte stark. Heute zählen vor allem die San Quentin News, die Prison Legal News und das Journal of Prisoners on Prisons zu den wichtigsten Gefängniszeitungen in den USA und Kanada.

**D**as San Quentin Gefängnis ist das älteste Gefängnis in Kalifornien. Die Gefängniszeitung dieses Gefängnisses, die San Quentin News, ist eine der wichtigen Publikationen für und von Häftlingen im Staat Kalifornien. Sie beschäftigt zwischen 12-15 Häftlinge und wird von sieben professionellen BeraterInnen und einer Handvoll Freiwilligen bei der Produktion unterstützt. Die monatliche Ausgabe wird an geschätzte 4.000 Häftlinge in San Quentin sowie an das Gefängnispersonal, an Freiwillige und BesucherInnen verteilt. Die San Quentin News wird aber nicht nur von Häftlingen in San Quentin gelesen, weitere 18.000 Ausgaben werden an 35 Gefängnisse in ganz Kalifornien geliefert. Diese Reichweite verdankt die Zeitung vor allem beträchtlicher Spenden der Columbia Foundation im Jahr 2013, die es ermöglicht haben, die Gefängniszeitung so vielen Menschen näher zu bringen. Eine weitere amerikanische Gefängniszeitung ist die Prison Legal News (PLN). Sie wird in Lake Worth, Florida, produziert und erscheint seit Mai 1990 regelmäßig. Die PLN ist ein Projekt des Human Rights Defense Centers und ist ein monatlich erscheinendes 72-seitiges Magazin. Hauptverantwortlicher ist Paul Wright, sein Redaktionsteam besteht ebenfalls aus InsassInnen bzw. ehemaligen Häftlingen. Abonniert wird die Zeitung sowohl von InsassInnen sowie auch von Personen außerhalb der Gefängnismauern. Zwischen 65 und 70 Prozent der AbonnentInnen sind Häftlinge, der Rest besteht aus AnwältInnen, JournalistInnen, AkademikerInnen, Bibliotheken und AktivistInnen, die sich für Menschen hinter Gittern einsetzen.

Im nördlichen Nachbarland der USA wurde vor 25 Jahren das Journal of Prisoners on Prisons (JPP) mit Sitz in Ottawa, Kanada gegründet. Diese Publikation ist eine gemeinnützige Zeitung mit einer akademischen Ausrichtung, geschrieben von Häftlingen. Die Mission des JPP ist es, den InsassInnen eine Plattform zu geben, die es ihnen ermöglicht über ihre Erlebnisse zu sprechen und zu schreiben. Laut der JPP Website geht es den Herausgebern darum, einen Diskurs zu schaffen, in dem sich die Administration der Gefängnisse und die InsassInnen austauschen können. Ziel ist es auch, der Öffentlichkeit die Realität in Gefängnissen näher zu bringen.

## Gefängniszeitungen als wichtigste Informationsquelle

Wie wichtig diese Zeitungen für Häftlinge sind, bekräftigt Kevin D. Sawyer, einer der Mitherausgeber der San Quentin News, im Interview. Er unterstreicht, dass die Relevanz einer Gefängniszeitung vor allem darin liegt, dass diese Art von Publikation den InsassInnen eine Stimme gibt und ihnen Informationen zur Verfügung stellt, die sie ansonsten im Gefängnis nicht bekämen. Er kritisiert auch die Mainstream-Medien, weil diese bei der Berichterstattung über Verbrechen oft emotionalisiert und überspitzt berichten, um damit den Verkauf anzukurbeln. RedakteurInnen in Gefängnissen hingegen vermeiden diese Art der Berichterstattung. „Wir verstehen die Dynamik und die Struktur der Gefängniskultur besser als jeder Journalist, der noch nie Zeit in einem Gefängnis abgesehen hat“. Sawyer unterstreicht auch, dass JournalistInnen, die außerhalb eines Gefängnisses agieren, von den Presseaussendungen der Gefängnisadministration ab-

hängig sind, Inhaftierte aber die Möglichkeit haben, über Ereignisse zu schreiben, während sie passieren. Auch Paul Wright stimmt dem zu. Er erklärt, dass es „mit 2,5 Millionen Häftlingen alleine in den USA sehr viele Nachrichten gibt, über die ohne eine Gefängniszeitung andere Medien nicht berichten würden“.

Der Fokus der San Quentin News liegt auf Informationen, die InsassInnen helfen sollen, ihr Leben in die richtigen Bahnen zu lenken. Die drei Hauptthemen sind Haft, Rehabilitation und der Wiedereintritt in die Gesellschaft. Um dieses Ziel zu erreichen, berichtet die San Quentin News über Programme und andere Möglichkeiten für Häftlinge, an sich selbst zu arbeiten und sich somit wieder leichter in die Gesellschaft zu integrieren. Auch die Reduktion der Rückfallquote sowie die Erhöhung der öffentlichen Sicherheit zählen zu den Schwerpunkten der San Quentin News. Die Prison Legal News verfolgt einen ähnlichen Ansatz. Die RedakteurInnen beschäftigen sich mit allen Themen rund um Haftanstalten, den Haftbedingungen, Verbrechen und Gesetzen. Auch die Gesundheit in Gefängnissen und die Behandlung von psychischen Krankheiten werden in der PLN thematisiert. Vor allem der Umgang mit psychisch kranken Menschen in amerikanischen Gefängnissen wird von Wright stark kritisiert. „Inhaftierte, die an einer psychischen Krankheit leiden, werden entweder ignoriert und bekommen keine Betreuung, oder sie erhalten unangemessene und manchmal auch grausame Behandlungen, die ihre Krankheit noch verschlimmern.“ Über diese Missstände in amerikanischen Gefängnissen berichtet die PLN regelmäßig.



Beispiel für eine amerikanische Gefängniszeitung: Deckblatt der aktuellen Ausgabe der Prison Legal News





FOTO: SAN QUENTIN NEWS

Das derzeitige Insassen-Redaktionsteam der San Quentin News



FOTO: SAN QUENTIN NEWS

Einer der Mitherausgeber der San Quentin News: Kevin D. Sawyer

## Gefängniszeitungen und das Problem mit der Zensur

Wenn über heikle Themen wie Gewalt in Gefängnissen, die Behandlung von psychisch kranken Menschen und die Haftbedingungen berichtet wird, kommt auch regelmäßig das Thema Zensur von Gefängniszeitungen ins Spiel. Kevin D. Sawyer erklärt, dass „laut seiner Erfahrung, Zensur von Gefängniszeitungen nur dann notwendig ist, wenn die Sicherheit von InsassInnen, Personal, Freiwilligen und BesucherInnen in Gefahr wäre. Unverantwortlicher Journalismus kann weitreichende und tödliche Konsequenzen haben. Wir würden zum Beispiel nie über einen Aufstand zwischen zwei rivalisierenden Gangs berichten. Wir drucken 30.000 Zeitungen, die an 35 Gefängnisse in Kalifornien verteilt werden und möchten nicht, dass andere Häftlinge durch solche Berichte angestachelt werden. Auch wenn es möglicherweise merkwürdig klingt, aber Selbstzensur ist bei gewissen Themen dann notwendig, wenn die Sicherheit von Häftlingen gefährdet ist.“ Paul Wright lehnt jegliche Zensur der Prison Legal News ab. „Wir haben immer über die Nachrichten berichtet, die relevant sind und die Fakten, die notwendig sind, um zu verstehen, was gerade passiert“. Artikel im Journal of Prisoners on Prisons durchlaufen verschiedene Kontrollstufen, bevor sie erscheinen. Zuerst wird das Manuskript erstmalig durchgelesen, um festzustellen ob der Artikel für die Gefängniszeitung geeignet ist. Wenn dies der Fall ist, wird der/die AutorIn informiert und der Artikel wird von mehreren RedakteurInnen gelesen und editiert. [Die Redaktion legt einen starken Wert auf die Unabhängigkeit des JPP und ermöglicht es so den inhaftierten RedakteurInnen, ohne Angst vor Zensur Artikel zu verfassen. Gemäß seiner Webseite zeigt das JPP, dass sich „die Berichte und Repräsentationen der Erfahrungen im Gefängnis und der Gefängniskultur signifikant von den Berichten unterscheiden, die man in den meisten akademischen Arbeiten, staatlichen Berichten, wissenschaftlichen Dokumenten, den Massenmedien und dem dazugehörigen öffentlichen Diskurs findet.“

## Resozialisierung in Gefängnissen

Neben der Gefängniszeitung als Informationsquelle ist für die Herausgeber dieser drei Gefängniszeitungen die Resozialisierung



FOTO: SAN QUENTIN NEWS

Redaktionssitzung bei der San Quentin News im Media Center an der Wallstreet

der Häftlinge ein wichtiges Ziel. Sawyer betont, dass das San Quentin Staatsgefängnis eines der Vorbildgefängnisse sei, wenn es um die Resozialisierung von Häftlingen geht. Es gibt mehr als 80 Selbsthilfeprogramme, weiters kann man einen College Abschluss oder eine Berufsausbildung nachholen. Es gibt auch Programme, die auf den Wiedereintritt in die Gesellschaft vorbereiten. Ganz anderer Meinung ist Paul Wright, Redakteur bei Prison Legal News und Direktor des Human Rights Defense Center in Florida. Er kritisiert, dass generell alles versucht wird, um es amerikanischen Insassen unmöglich zu machen, sich nach der Entlassung wieder erfolgreich in die Gesellschaft zu integrieren. „Es fängt bereits mit der Inhaftierung an, dann werden sie in Gefängnisse weit weg von zu Hause gebracht und haben drakonische und limitierte Besuchszeiten. Die abgelegenen Gefängnisse, gepaart mit sehr teuren Anrufen aus dem Gefängnis, tragen dazu bei, dass die Rückfallrate sehr hoch ist“. Statistiken der Behörden in Florida zeigen, dass durchschnittlich 25 % der Ex-Inhaftierten innerhalb von drei Jahren rückfällig werden. Probleme wie diese machen deutlich, wie wichtig Gefängniszeitungen sind, die aktuelle Missstände in Gefängnissen anprangern. Bereits vor knapp 130 Jahren erkannte man die Notwendigkeit von Publikationen über das Gefängnisleben, was schlussendlich zur Gründung der ersten amerikanischen Gefängniszeitung führte.

## Jesse James und die Entstehung der ersten amerikanischen Gefängniszeitung

Geschichtlich betrachtet, sind Gefängniszeitungen bereits seit dem 19. Jahrhundert in den USA von Relevanz. Die Anzahl dieser Zeitungen schwankte regelmäßig. Wie The National berichtet, gab es im Jahr 1959 in den Staaten 250 Gefängniszeitungen, während es heute nur noch rund ein Dutzend sind. Dass nach einem missglückten Raubüberfall der berühmten James-Young Gang im Jahr 1876 die allererste und bis heute am längsten erschienen Gefängniszeitung in den USA, der Prison Mirror, entstehen würde, hätte wohl kaum jemand geahnt. Während Jesse James und sein Bruder nach dem gescheiterten Überfall fliehen konnten, wurden die drei Young Brüder verhaftet und verurteilt. Wie mentalfloss.com berichtet, gründeten die Brüder zusammen mit einem Mithäftling nach ca. zehn Jahren im Gefängnis und vielen Monaten, in denen sie die Gefängniswächter überzeugen mussten, 1887 die erste amerikanische Gefängniszeitung, den Prison Mirror. Welche ursprüngliche Motivation hinter der Gründung stand ist bis heute nicht klar. Vermutet wird, dass die Gründung von der damals stattfindenden Bewegung zur Reformation der Gefängnisse inspiriert wurde.

## Fazit und Ausblick

Neben der San Quentin News, der Prison Legal News und des Journals of Prisoners on Prisons ist der Prison Mirror auch heute, über 130 Jahre nach der Gründung, immer noch ein wichtiger Pfeiler des Lebens im Gefängnis. Alle diese Publikationen setzen sich zum Ziel, InsassInnen eine Stimme zu geben, sie mit wertvollen Informationen zu versorgen und der Öffentlichkeit einen realistischen Einblick in das Leben hinter Gittern zu geben. [ak]

# „Geistig abnormer Rechtsbrecher“ oder: Das Monster in unseren Köpfen

Begriffe wie „geistig abnorm“ und „seelisch abartig“ sind nicht nur unzeitgemäß, sondern auch ethisch höchst bedenklich.

**D**ank dem namhaften Kommunikationswissenschaftler und Psychotherapeuten Paul Watzlawick wissen wir: Sprache erzeugt Wirklichkeit. Was passiert also, wenn wir den Begriff „geistig abnormer Rechtsbrecher“ hören? Wenn Boulevardmedien zusätzlich von „bestialischen Bluttaten verrückter Psycho-Täter, die Angst und Schrecken verbreiten“, schreiben? Welche „Wirklichkeit“ wird hier erschaffen? Wahrscheinlich werden die wenigsten an eine kranke Person denken. Vielmehr entsteht durch Begrifflichkeiten wie diese in unseren Köpfen das Bild eines „Monsters“. Bei „geistiger oder seelischer Abartigkeit von höherem Grad“ handelt es sich jedoch nicht um einen, wie man vielleicht annehmen würde, informellen Begriff, sondern um einen offiziellen, in der Rechtssprache verhafteten Terminus – wenn auch um einen längst veralteten. Als „abartig alt, stigmatisierend und ethisch verwerflich“ bezeichnet ihn die Journalistin und Kriminologin Anja Melzer.

**Der „Einundzwanzigzweier“**  
Der Ausdruck wurde vor mehr als vierzig Jahren ins Strafrecht aufgenommen und lässt sich im Paragraf 21 des Strafgesetzbuchs (StGB) finden. Dieser regelt die Unterbringung von geistig abnormen RechtsbrecherInnen in eine Anstalt. Unterschieden werden dabei zwei Bereiche: StraftäterInnen, die eine Tat „unter dem Einfluss“ einer „geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad“ (§21/1) begangen haben, und solche, die wegen ihres psychischen Zustandes mangels Schuld (§21/2) überhaupt nicht bestraft werden

Von Tamara Sill

können und als „unzurechnungsfähig“ gelten - innerhalb der Gefängnismauern besser bekannt als der „Einundzwanzigzweier“. „Die längst nicht mehr zeitgemäße Bezeichnung der in diesen Einrichtungen angehaltenen Menschen als ‚geistig abnorm‘ wird gestrichen.“ Die Problematik der Gesetzesterminologie greift auch der 96-seitige Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Reform des Maßnahmenvollzugs“ aus dem Jahr 2015 auf. In diesem ist zu lesen, dass der Begriff „geistige oder seelische Abartigkeit von höherem Grad“ durch eine neutrale, soweit als möglich mit Artikel 14 der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vereinbare Definition ersetzt werden soll. Vorgeschlagen wird die Präzisierung, Änderung und Eingrenzung in „schwerwiegende psychische Störung“ (schwerwiegend ist sprachlich stärker als höhergradig), da durch die Betonung des Begriffs „Störung“ der Fokus auf den Krankheitsbegriff gelegt werde und nicht auf andere Aspekte der Normabweichung. Damit könnten auch Gutachtaufträge klarer gefasst werden. Schließlich sei der Begriff „Störung“ aus ethischer Sicht vorzuziehen, weil er weniger stigmatisiere als der Begriff „Abartigkeit“. Wie stark sich eine Änderung in der Sprache auch in der Realität auswirken kann, beweist die sogenannte „Labeling-Theorie“: Dieser „Etikettierungsansatz“ erklärt abweichendes Verhalten dadurch, dass eine Abweichung immer sozial zugeschrieben, nicht aber objektiv vorhanden ist. Wenn ein soziales Stigma kriminelles Verhalten also verstärken kann,

führen im Umkehrschluss nicht-stigmatisierende Bezeichnungen dazu, dass sich kriminelles Verhalten verringern lässt.

**Problem längst nicht gelöst**  
Auch die Volksanwaltschaft spricht in ihrem Jahresbericht 2017 von einer nicht mehr zeitgemäßen Bezeichnung und plädiert für mehr Sprachsensibilität. Doch selbst wenn der Begriff durch den der „psychischen Störung“ ersetzt werden sollte - gelöst ist das Problem dadurch noch lange nicht. Denn auch der Begriff der „psychischen Störung“ ist umstritten, da es sich bei diesem um eine sehr unscharfe und unspezifische Beschreibung eines „nicht gesunden“ Zustandes einer Person handelt. Die auf diesem Begriff beru-

hende internationale Klassifikation psychischer Störungen enthält über 400 Störungsbilder, die in 99 Gruppen zusammengefasst sind. Die Selbst- und Interessensvertretung SiM plädiert daher dafür, die Einweisungsvoraussetzung der „psychischen Störung“ wesentlich enger und damit treffsicherer zu formulieren. Es gibt unterschiedliche Arten von Krankheiten und diese sollten auch dezidiert beim Namen genannt werden. Sprache erschafft nämlich nicht nur Wirklichkeit, sondern die Wirklichkeit sollte sich auch in der Sprache wiederfinden. Nur so kann Schritt für Schritt das Bild eines blutdürstigen Monsters in unseren Köpfen durch das einer hilfsbedürftigen kranken Person ersetzt werden.

Häfn-Lyrik

## Das Gedicht

Die Sprache leitet mein Dichten  
Sie ist die Seele aller Geschichten  
Ich weiß, dass alles einen Sinn ergibt  
Wenn man seine Sprache liebt

Die Sprache wird uns anezogen  
Und man lernt sie zu gestalten  
Im Laufe des Lebens wird man sie mögen  
Und sie prägt unser Verhalten

Das Leben zieht seine irdenen Bahnen  
Man kann nicht alles wissen  
Man kann die Wahrheit nicht planen  
Manchmal geht's beschissen –  
doch das wussten schon die Ahnen...

Paul Heymans

# „Die Umstände sind therapiefreundlich“

Die Volksanwaltschaft kritisiert die Haftbedingungen in Österreich. Anlässlich der Präsentation des Jahresberichts 2017 fand Volksanwältin Gertrude Brinek kritische Worte gegenüber den Haftbedingungen in österreichischen Justizanstalten

**V**olksanwältin Gertrude Brinek weist darauf hin, dass dem Gesetz nach jeder Mensch, ob in Haft oder nicht, das Anrecht auf dieselbe gesundheitliche Versorgung hat. Dies werde aber aktuell nicht in jeder Anstalt gewährleistet. Insgesamt betrachtet, sei der Mangel an medizinischem Personal allerdings nicht eklatant. „Wenn aber zum Beispiel ein Psychiater in Stein oder ein Arzt in einer großen Hauptanstalt fehlt, dann kann das keine gute Versorgung sein. „Das Problem ist nicht neu: So wird etwa in der Justizanstalt Stein bereits seit über zwei Jahren nach Neubesetzungen in diesen Bereichen gesucht. Hier schlägt Brinek Sonderverträge vor, damit solche unattraktive Stellen nachbesetzt werden können. „Die Forderung bleibt aufrecht und ich fürchte, ich werde auch nächstes Jahr noch nicht jubeln können. Gesundheitliche Versorgung bleibt ein Thema.“

Negativ sieht die Volksanwaltschaft auch die geplante Schließung der Abteilung für forensische Akutpsychiatrie im Pavillon 23/2 des Otto-Wagner-Spitals. Hierbei handelt es sich um die einzige Einrichtung, die auf die Behandlung von psychiatrisch akut erkrankten Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen spezialisiert ist. Sollte die Abteilung geschlossen werden, müssten diese Personen in allgemeine Psychiatrien der Wiener Gemeindespitäler aufgenommen werden. Diese sind aber ohnehin bereits überlastet.

## Schlechte Infrastruktur

Sorgen bereiten der Volksanwaltschaft auch die schlechten infrastrukturellen Bedingungen in einigen Justizanstalten. Die Volksanwaltschaft kritisiert, dass es auf den Wohnstationen der JA Göllersdorf vielfach keine Rückzugsmöglichkeit gibt. Als „therapiefreundlich“ beschreibt sie die Tatsache, dass die dortigen InsassInnen oft in Zimmern mit drei oder vier Personen leben müssen. In einigen Zimmern sind Betten in einem Abstand von eineinhalb Metern aufgestellt. Außerdem sei die JA mit 130 bis

„Die Forderung bleibt aufrecht und ich fürchte, ich werde auch nächstes Jahr noch nicht jubeln können. Gesundheitliche Versorgung bleibt ein Thema.“

140 Plätzen zu groß, international vergleichbare Einrichtungen verfügen über 40 bis 60 Plätze.

In der Außenstelle Floridsdorf der JA Mittersteig wird von den Inhaftierten bemängelt, dass oft keine vertraulichen Gespräche geführt werden können, da die Begutachtungen zum Teil in Räumen direkt neben dem Besucherraum stattfinden. Hinzu kommt, dass Therapieräume fehlen, sodass Therapien teilweise in Büroräume ausgelagert werden mussten. Auch das Treffen der Freigängergruppe findet



Die Volksanwaltschaft: Günther Kräuter, Gertrude Brinek, Peter Fichtenbauer (v.l.n.r.)

improvisiert im völlig überfüllten Besucherraum statt.

## Positives Beispiel Asten

Dennoch gab es auch Positives zu berichten. So lobte Brinek zum Beispiel den Entwurf eines neuen Maßnahmenvollzugsgesetzes. Dieser wurde

rück: „Erstens bleibt offen, aufgrund welcher Einschätzung die Maßnahme über eine Person verhängt wird. So müssen nach wie vor Gutachten aus unterschiedlichen Fachbereichen nicht verpflichtend eingeholt werden. Zweitens wird die Maßnahme für jugendliche StraftäterInnen und junge Erwachsene nicht – wie gefordert – nur zeitlich befristet verfügt“, schreibt die Volksanwaltschaft in ihrem Jahresbericht. Jugendlichen droht also weiterhin eine bis zu lebenslange Anhaltung.

Das erste forensische Zentrum wurde im Frühjahr 2010 in Asten eröffnet. Es befindet sich auf dem Gelände der Außenstelle Asten der JA Linz und wird von einem Psychologen geleitet. Laut Bericht erfüllt das Forensische Zentrum Asten die räumlichen Voraussetzungen sowohl für eine adäquate Betreuung als auch zur Vorbereitung auf das Leben nach der Anhaltung. Besonders positiv fiel auf, dass es im Eingangsbereich keine Torwache mehr gibt, sondern einen Empfang. Die Präsenz uniformierter Exekutivbediensteter wird soweit wie möglich zurückgedrängt, die Justizwache ist nur noch für die Außensicherung zuständig. Gelobt wurde auch die Einrichtung einer neuen Wohngruppe mit 14 Patientinnen, die zuvor in einer Abteilung in der JA Schwarzau untergebracht waren. Diese wurde im Februar 2017 aufgelöst. Die Wohngruppe gewährleistet laut Volksanwaltschaft eine adäquate Unterbringung und eine angemessene therapeutische Betreuung. [il, ts]

von einer vom BMJ eingerichteten Arbeitsgruppe präsentiert und sieht unter anderem vor, dass die Unterbringung künftig in modernen forensischen Zentren erfolgen und das dortige Angebot auf Behandlung und Betreuung ausgerichtet sein soll. Des Weiteren soll die Bezeichnung „geistig abnormer Rechtsbrecher“ gestrichen und durch den Begriff „Straftäter mit schweren psychischen Störungen“ ersetzt werden.

In zwei zentralen Punkten bleibe das Gesetz allerdings hinter den Erwartungen zu-

## Wir sind jung und brauchen das Geld

Seit mehr als zwei Jahren arbeiten wir für die Wahrung der Menschenrechte im Maßnahmenvollzug. Wir vertreten alle Untergebrachten im Maßnahmenvollzug und deren Angehörige,

unterstützen sie in rechtlichen und sozialen Belangen und fördern ihr Fortkommen nach der Entlassung. Unterstützen Sie unsere Arbeit mit einer Spende! Jeder Euro hilft.

**sim**  
SELBST- UND INTERESSENSVERTRETUNG  
ZUM MASSNAHMENVOLLZUG

Raiffeisenlandesbank Wien-Niederösterreich

lautend auf: Selbst- und Interessensvertretung zum Maßnahmenvollzug

IBAN: AT62 3200 0000 1232 8928

BIC: RLNWATWWXXX

# Studieren hinter „Schwedischen Gardinen“

Ein verurteilter Doppelmörder berichtet über die etwas andere Art zu studieren.

**K**ristijan H., 39, verurteilt zu 20 Jahren Freiheitsstrafe, verbüßt seine Häfn-Zeit derzeit in der Justizanstalt Suben und sagt: „Ich bin sehr dankbar für die 2. Chance, die ich durch dieses Urteil (Anm.: keine lebenslange Freiheitsstrafe) erhalten habe und dadurch die Möglichkeit habe, hier im Haus studieren zu dürfen“.

## Die Vorbereitung zur Zulassung

Mit einer „lebenslangen“ Freiheitsstrafe wäre ein Studium unter den derzeit vorhandenen Möglichkeiten hier in der Justizanstalt nicht gestattet. Der Weg bis hierher war aber alles andere als einfach und musste über mehrere Monate vorbereitet werden. Der große Unterschied zu all jenen StudentInnen in Freiheit liegt im Wesentlichen darin, dass ich mich für das Studium quasi bewerben musste und im Vorfeld nicht nur meine Qualifikation nachweisen musste, sondern auch ein „Hearing“, damals noch in der Justizanstalt Garsten, mit den heute Verantwortlichen absolviert habe. Dem nicht genug, liefen im Hintergrund einige Genehmigungsverfahren von denen man Justizanstalt als Inasse so nichts mitbekommen hat.

Nachdem die Justizanstalt Garsten die notwendigen Räumlichkeiten, Voraussetzungen und vor allem aber die personellen Ressourcen

nicht aufbringen konnte oder wollte, sondern diese ausschließlich in der Justizanstalt Suben vorhanden waren bzw. auch noch heute sind, musste meine Vollzugsortänderung von der Generaldirektion genehmigt werden, da die Justizanstalt Suben für Freiheitsstrafen zu 10 Jahren eingerichtet ist und mit meiner damals noch offenen Strafdauer von mehr als 17 Jahren diese bei weitem überschritten war. Somit musste das ach so sensible Thema „Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalt“ dementsprechend thematisiert und geregelt werden.

Auch wenn sich der österreichische Staat zum „Humanen Strafvollzug“ bekennt, ist es doch alles andere als selbstverständlich, in Haft zu studieren. Da hilft es auch nicht, dass im § 20 des Strafvollzugsgesetzes der Zweck des Strafvollzuges niedergeschrieben ist, und selbst der Verwaltungsgerichtshof insbesondere die Resozialisierung des Verurteilten als wesentlichen Grundsatz des Strafvollzuges erkannt hat! Herausforderung: Kommunikation

Es gibt eine Vielzahl an Hindernissen und Schwierigkeiten, welche sich erst im Laufe des Studiums ergaben und mit Sicherheit auch in Zukunft sich noch ergeben werden. Ein Fernstudium an sich ist Justizanstalt schon schwieriger als ein Studium



FOTO: HEUTE

an einer normalen Uni. Dann noch das Ganze aus der Haft heraus ist eine Herausforderung der besonderen Art, die ohne externe Unterstützung und Mithilfe der verantwortlichen Justizwachebeamten überhaupt unmöglich wäre.

Die größte Herausforderung liegt hierbei eindeutig bei der „Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalt“. Die Fragen, die hier bei jedem einzelnen Modul pro Semester aufs Neue bewertet werden müssen, ist der Umfang der Nutzung von elektronischen Hilfsmitteln, insbesondere der Nutzung von modernen Kommunikationsmitteln. Wie viel „Freiraum“ benötigt er tatsächlich, und wie viel wollen wir ihm auch einräumen? Kann bei dem derzeit eingeschränkten Internetzugang ein Missbrauch seitens des Studierenden erfolgen? Auf der Fernuniversität in Hagen wird seitens der einzelnen Lehrstühle immer darauf verwiesen, sich in kleineren Gruppen zusammen zu tun, um gemeinsam zu lernen und sich auszutauschen. Dies ist dann doch ziemlich deprimierend, wenn ich in den freigeschalteten (ausschließlich nur Leserechte) Foren mitbekomme, wie sich eine Vielzahl von Lerngruppen formiert hat und die anderen StudentInnen von diesen Möglichkeiten auch massiv profitieren. Ein wesentlicher Vorteil, der mit nichts aufzuwiegen ist!

Ein „normaler“ Student in Freiheit nimmt heute sein

Mobiltelefon und postet in diversen Foren Anliegen und erhält innerhalb kürzester Zeit eine Antwort von seinen Kommilitonen bzw. spätestens bei der nächsten Vorlesung kann er zu seinem Uniprofessor gehen und Fragen stellen oder trifft sich einfach mit den Mitstudierenden. Dies alles ist absolut undenkbar und bleibt ein Wunschtraum für die Zukunft.

## Herausforderung: Lernmaterial

Ein Problem bei der Bereitstellung der Lernunterlagen bzw. weiterführender Literatur liegt in meinem Fall leider auch an der Fernuniversität selbst. Derzeit und wahrscheinlich auch noch in den nächsten Jahren werden, je nach Lehrstuhl, die Daten in unterschiedlichen Formaten (verlinkt mit dem Uni-Server, PDFs, mp4 etc.) zur Verfügung gestellt. Was wiederum zu einem sehr großen Problem hier im Haus führt, da Justizanstalt immer nur ganz bestimmte Seiten im Internet geöffnet werden dürfen. Spielt ein Lehrstuhl neue Daten ein und verlinkt diese auf eine andere Seite, oder hat eine Softwareaktualisierung stattgefunden, dann steht man zunächst mal an. Hier müssen dann erst die Justizwachebeamten wieder aktiv eingreifen und eine Freigabe für den weiterführenden Link beantragen oder die Einstellungen am Computer entsprechend der Softwareaktualisierung aus Hagen anpassen. Jenes Unternehmen,



FOTO: HEUTE



welches für die Bereitstellung des Internetzuganges verantwortlich ist, muss sich in weiterer Folge mit der Fernuniversität zusammenschließen um gemeinsam eine Lösung zu finden. Extrem aufwendig, kompliziert und leider nicht immer innerhalb der benötigten Zeit erledigt. Die Abgabefristen für diverse Vorarbeiten lassen sich Justizanstalt nicht verschieben, nur weil ein Inhaftierter nicht rechtzeitig die notwendigen Unterlagen hatte. Da gilt es, das Beste aus der Situation zu machen.

### Herausforderung: Lehrveranstaltungen

Präsenzveranstaltungen sind sowieso derzeit noch undenkbar. Was vielleicht der gelungenen Flucht des „Tibor Foco“ geschuldet ist. Man muss die Kirche im Dorf lassen. In meinem Fall wird dies sowieso nie der Fall sein, da ich darüber hinaus in Deutschland studiere. Es gibt zwar schon heute Pflichtarbeitsgemeinschaften, welche eine Zulassung zur Klausur darstellen, jedoch wird seitens der Lehrstühle eine Online-Teilnahme ermöglicht. Die Teilnahme ist verpflichtend und wird seitens der Uni auch mittels Anwesenheitsliste überprüft.

Hierzu wird ein eigener Zugang von der Fernuniversität bereitgestellt, der dann am Tag dieser Pflichtveranstaltung freigeschaltet wird. Dies wiederum stellt ein Problem dar, da die BeamtInnen im Haus die Freischaltung Justizanstalt nicht im Vorfeld beantragen können. Die Lösung hierzu ist alles andere als einfach und wird von den Verantwortlichen zum Teil auch außerhalb ihrer Arbeitszeit erledigt. Für den Tag der Lehrveranstaltung wird ein Computer im Haus separat von der IT vorbereitet und

mit einem Beamer und Lautsprechern in einem anderen Raum verbunden. In diesem Nebenraum werde ich dann für die Dauer der Pflichtarbeitsgemeinschaft eingesperrt. Ich kann ausschließlich „passiv“ (der Vortragende wird zu Beginn der Veranstaltung über die besonderen Umstände hier in Haft informiert und weiß, dass ich nur zuhören darf) daran teilnehmen, da die Eingabegeräte nicht im Raum sind.

Darüber hinaus muss jener Beamte bei der IT in der Justizanstalt Wien-Josefstadt anrufen und den Link so quasi „just in time“ freischalten lassen. Diese Freischaltung ist auf 5 Stunden begrenzt und muss bei einer länger benötigten Dauer wiederholt werden. Wie schon gesagt: „Ohne die Mithilfe seitens der JustizwachebeamtInnen ist ein Studium unmöglich!“

### Herausforderung: Aktualität der Lehrinhalte

Insbesondere das Studium der Rechtswissenschaften lebt von den laufenden Entwicklungen, gekennzeichnet durch aktuelle Rechtsprechung und neuen Erkenntnissen. Hier auf dem letzten Stand zu bleiben, ist heute noch unmöglich. Wenn sich unsere Verantwortlichen nicht die Zeit nehmen würden bzw. auch in deren Frei-

zeit uns hierfür ihre Unterstützung anbieten würden, dann ist hier spätestens ein Punkt erreicht, an welchem man mit Qualitätsansprüchen bzgl. des Notenschnittes endgültig abschließen muss.

Daher gilt vorrangig: „Hauptsache bestanden“, egal welche Note dabei rauskommt, was mir auch sehr entgegenkommt, da ich noch nie sehr großen Wert auf besonders gute Noten gelegt habe. Letztendlich wird nie jemand nach meiner Note im Fach BGB AT fragen? Hoffe ich halt! Darüber hinaus ist es auch für die Damen und Herren der Justizanstalt irrelevant, mit welchem Notendurchschnitt ich durchs Studium komme. Nachdem ich derzeit auch noch der einzige bin, welcher das Studium der Rechtswissenschaften in Angriff genommen hat, habe ich auch noch keinen internen Konkurrenzdruck. Sollte dies in Zukunft anders werden, kann das nur zum Vorteil aller werden und wir hätten mit einem Schlag eine eigene Lerngruppe.

### Herausforderung: Kosten

Was natürlich dann auch hinzukommen würde, wäre die Möglichkeit, sich die Kosten zu teilen, was kein unwesentlicher Faktor für ein Studium darstellt. Derzeit muss ich mir zusätzliche Bücher, Lehrbücher aus den jeweiligen Fachbereichen und natürlich die dazugehörigen Gesetze in der letztgültigen Fassung um teures Geld kaufen. Wer bereits Jus studiert hat bzw. gerade dabei ist, kann auch ein Lied davon singen.

Auch in Haft bleibt einem die Studiengebühr nicht erspart, sodass ich derzeit ca. 250 Euro pro Semester für die Belegung der Module bezahle

und darüber hinaus noch einmal den gleichen Betrag und mehr für die Fachliteratur. In Summe entsprechen meine Ausgaben ausschließlich für das Studium (Stromkosten, Druckkosten sowie diverse Büroartikel) in etwa meinem Arbeitsverdienst hier im Haus. Da brauche ich kein Genie sein, um festzustellen, dass ein Leben in Haft ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung von Familienangehörigen und/oder Freunden absolut unmöglich ist.

Ich glaube, dass dieses Problem aber auch die meisten Studenten in Freiheit haben.

### Fazit

Das Wesentlichste überhaupt ist, dass ich „aktiv“ am Prozess der Resozialisierung teilnehme. Für mich ist es nicht nur ein guter und sinnvoller Beitrag dazu, sondern auch ein vernünftiger Zeitaufwand, der den Häfn-Alltag um einiges erträglicher gestaltet, selbst dann, wenn man nicht gerne büffelt.

Selbstverständlich ist es auch ein sehr wichtiger Punkt für die Zukunftsplanung. Wenn man die aktuelle Lage am Arbeitsmarkt beobachtet (sofern man hier von beobachten reden kann), muss ich mir heute schon konkrete Gedanken über meine Zukunft nach meiner Entlassung machen. Das bisschen Geld, welches mir von meiner Rücklage bleibt, derzeit knapp über 5.000 Euro nach allen Pfändungen, wird bei weitem nicht für den Aufbau eines neuen Lebens reichen. D.h., dass ich nach 20 Jahren in Haft mit maximal diesem Betrag entlassen werde. Ob diese Pfändungsgrenze sinnvoll ist, bleibt zu hinterfragen. Dies zu lösen ist jedoch Aufgabe der Politik. Wenn sich dahingehend nichts verändert (z.B.: Abschaffung der Pfändungsgrenze), heißt das im Konkreten, dass ich aus der Betreuung des Justizministeriums schnurstracks in die Mindestsicherung (Sozialministerium) falle. Wollen wir das wirklich?

Bleibt abzuwarten in welche Richtung sich der Österreichische Strafvollzug verändert und welche Auswirkung dies auf mein Leben hinter „Subener Gärten“ hat. Kristijan H.



# Volksanwaltschaft reagiert auf Beschwerde eines Insassen

**I**n der letzten Ausgabe hat der Häftling Stefan L. in einem langen und detaillierten Brief die Missstände und das Fehlverhalten seiner Sozialarbeiterin in der Justizanstalt Floridsdorf beschrieben. Jetzt hat auch die Volksanwaltschaft reagiert und Herrn L. ein Antwortschreiben des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vorgelegt.

Herr L. sitzt seit 2010 im Maßnahmenvollzug, das Strafende war für den 23.5.2011 angesetzt. In seinem Schreiben berichtet Herr L. von zahlreichen nicht eingehaltenen Terminen mit seiner zuständigen Sozialarbeiterin, Problemen mit Terminvereinbarungen und sehr langen Wartezeiten auf Vollzugslockerungen.

Seine Beschwerde hat Herr L. nicht nur der Volksanwaltschaft vorgelegt, sondern auch der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen. Herr L. kritisiert in seinem Brief das Verhalten seiner seit acht Jahren für ihn zuständigen Sozialarbeiterin. Laut Schreiben der Volksanwaltschaft reagierte die Generaldirektion auf die Vorwürfe mit einer aufsichtsbehördlichen Überprüfung, „dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen waren als Ergebnis nicht vorzusehen“. Auf die von Herrn L. erwähnten Probleme mit der Terminvereinbarung, um das letzte Sachverständigengutachten im März 2017 zu besprechen, antwortet das Bundesministerium wie folgt, „zwar trifft es zu, dass auf Grund personeller Engpässe und konzeptioneller Umstellungen es im 1. Quartal 2017 gelegentlich zu Wartezeiten für Gesprächskontakte gekommen ist. Fristgebundene Agenden wurden jedoch rechtzeitig und ohne rechtlichen Nachteil der Untergebrachten erledigt“. Weiters erklärt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, dass in der Zwischenzeit ein Anmeldesystem für Ansuchen eingeführt wurde.

Dieses System soll es allen Beteiligten erleichtern, die Dauer zwischen Anmeldung zum Gespräch und Durchführung des Gesprächs besser nachvollziehen zu können. Auf die anderen Vorwürfe von Herrn L. bezüglich langer Wartezeiten bzw. nicht eingehaltener Termine wird im Schreiben des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz nicht eingegangen.

Herr L. kritisiert in seinem Brief vor allem das regelmäßige Verschieben bzw. Nichteinhalten von bereits vereinbarten Terminen mit seiner Sozialarbeiterin. Auf diese Sozialarbeiterin wird im Schreiben der Volksanwaltschaft konkret eingegangen. Das Bundesministerium leugnet nicht, dass in der Vergangenheit nicht alle Termine von der Sozialarbeiterin persönlich eingehalten werden konnten. Jedoch betonen die Verantwortlichen des Ministeriums, dass „auch zu Zeiten personeller Engpässe [...] mindestens ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Sozialen Dienstes anwesend gewesen [sei], um in dringenden Angelegenheiten zur Verfü-

gung zu stehen“. Wie Herr L. in seinem Schreiben erwähnt, ist seine Sozialarbeiterin auch die Leiterin des Sozialen Dienstes in der JA Floridsdorf, ihr sind alle SozialarbeiterInnen der JA Floridsdorf unterstellt. Die von Herrn L. angeprangerten Unstimmigkeiten im letzten Gutachten kann der Insasse laut Ministerium durch diverse Möglichkeiten wie ein Schreiben an das Gericht oder andere juristische Schritte richtigstellen.

Das Schreiben der Volksanwaltschaft geht auch auf ein persönliches Treffen zwischen Herrn L. und seiner Sozialarbeiterin Ende November 2017 ein. Laut Bundesministerium soll der Insasse seiner Sozialarbeiterin ausdrücklich mitgeteilt haben, dass die gegen sie gerichtete Beschwerde nicht persönlich genommen werden sollte. Herr L. hätte sich beim Verfassen des Briefes geärgert. Geendet hat das Gespräch laut Bundesministerium mit dem Hinweis, dass Terminanmeldungen schriftlich einzureichen sind. Herr L. bestreitet, dass er diese Aussage so getätigt hat. Herr L. be-

kräftigt, dass er im Gespräch gesagt hat, dass er zu jedem erwähnten Beschwerdepunkt steht und aus Ärger über ihr Verhalten die Beschwerde verfasste.

Dem Vorwurf, dass es bei Vollzugslockerungen zu sehr langen Wartezeiten für Herrn L. kam, wird im letzten Absatz des Schreibens der Volksanwaltschaft widersprochen. Die Aufsichtsbehörde hat die Dauer der Stellungnahme von Lockerungsprognosen durch die Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und SexualtäterInnen geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass es keine außergewöhnlichen Verzögerungen bei der Erstellung des Gutachtens gab. Herr L. unterstreicht in seiner Beschwerde, dass er im Dezember 2013 Vollzugslockerungen zugesprochen bekam, und die dafür erforderliche Begutachtung erst nachdem die Volksanwaltschaft über die lange Wartezeit informiert wurde, für September 2014 angesetzt wurde. Im März 2015 genehmigte die Generaldirektion für den Strafvollzug die erweiterten Vollzugslockerungen. [ak]

## OLG Wien hebt Beschluss von LG Wien auf

**I**n unserer letzten Ausgabe haben wir über den Insassen Peter L.\* berichtet. Im Interview erzählten Herr L. und sein Anwalt Helmut Graupner von den Problemen, die der Haftentlassung des sich seit 2006 im Maßnahmenvollzug befindlichen Häftlings im Wege stehen. Am Ende des Interviews wurde darauf hingewiesen, dass nach bereits abgelehnten Anträgen ein neuer Antrag beim Verfassungsgerichtshof eingereicht wurde. Auf diesen Antrag gibt es jetzt eine Antwort.

Der Beschwerde von Herrn L. wurde stattgegeben, somit der Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien aufgehoben und dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufgetragen. In seiner Begründung geht das Oberlandesgericht

Wien auf die Tatsache ein, dass Herr L. Initiativen, die seine beruflichen Qualifikationen verbessern sollen, positiv absolviert habe und aktuell als Freigänger bei einer externen Firma arbeite. Zusätzlich sei die Weiterführung der seit drei Jahren dauernden Einzeltherapie auch außerhalb des Gefängnisses von großer Bedeutung, da eine positive Behandlung der psychischen Probleme von Herrn L. vor allem im Umfeld eines forensisch betreuten Wohnheims und einem stabilen Arbeitsplatz erzielt werden könne.

Kritisch sehen die im Beschluss des Oberlandesgerichtes erwähnten zwei GutachterInnen die sofortige Entlassung. Sie betonen, dass aufgrund von fehlender Offenheit gegenüber Betreuungspersonen, auch in Bezug auf seine

Sexualität, eine bedingte Entlassung im Moment noch nicht empfohlen werde. Beide Sachverständige sind sich einig, dass eine bedingte Entlassung ohne die Evaluierung der Probewohnphase nicht befürwortet werden kann. Da sich Herr L. seit Dezember 2017 in der betreuten Wohneinrichtung WOBES befindet und sich bis jetzt ein positiver Verlauf abzeichnet, empfiehlt das Oberlandesgericht Wien abschließend eine neuerliche Stellungnahme des Anstaltsleiters einzuholen sowie eine Ergänzung der Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben, um so die Notwendigkeit der weiteren Anhaltung in der Maßnahme verlässlich beurteilen zu können. [ak]

\*Der Name des Untergebrachten wurde zum Schutz der Person von der Redaktion geändert.

# Murer – Anatomie eines Prozesses

Franz Murer gilt als einer der größten Verbrecher des Zweiten Weltkrieges. Dafür wurde er vor Gericht gestellt – und freigesprochen.

„Österreich hat keine Seele und keinen Charakter. Österreich besteht aus Tätern, Zuschauern und Opfern“, dieses kritische Resümee zieht Regisseur Christian Frosch im Interview mit Karin Schiefer, das im Rahmen der Uraufführung des Films „Murer – Anatomie eines Prozesses“ bei der Diagonale-Eröffnung, stattfand. Für den Regisseur war es wichtig, nicht einfach nur weitere NS-Kriegsverbrechen nachzuerzählen, sondern zu zeigen, wie sich die unterschiedlichen Gruppen (TäterInnen, Opfer und ZuseherInnen) in Österreich darstellten.

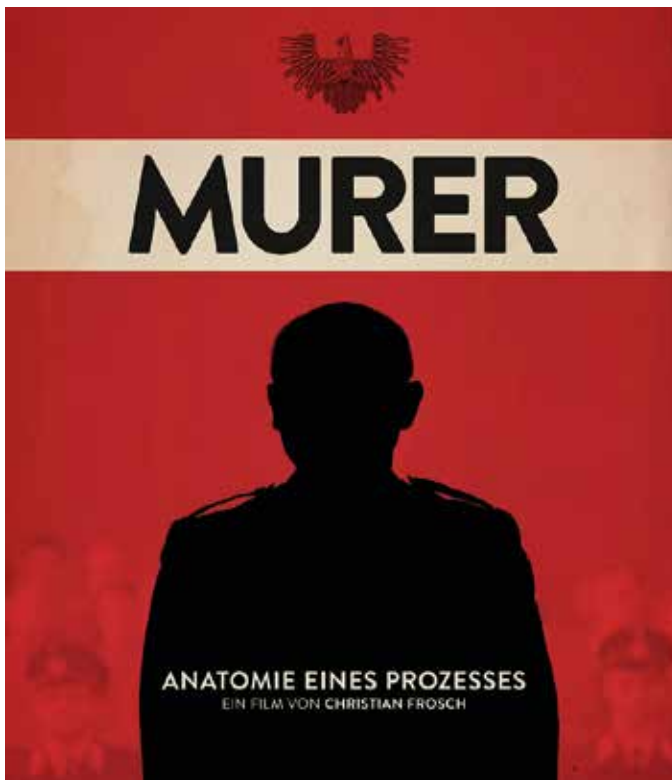
Den Ursprung der Idee für diesen Film findet man in Vilnius (damals Wilna). Auf einer Reise dorthin ist Frosch zufällig auf dieses Thema aufmerksam geworden und begann anfangs aus rein persönlichem Interesse – über die Judenvernichtung in Wilna zu recherchieren. Als Christian Frosch sich dann dazu entschied, einen Film über Franz Murer zu drehen, war ein Dokumentarfilm aufgrund fehlender ZeitzeugInnen und nicht vorhandenem Bildmaterial unmöglich. Somit bildeten die Gerichtsprotokolle der Hauptverhandlung die Grundlage für den Film. Erstaunlicherweise gibt es von diesem Prozess weder Tonbandaufnahmen noch wortwörtliche Protokolle, nur stichwortartige Aufzeichnungen. Eine Tatsache, für die er als Drehbuchautor nicht unbedingt undankbar war, die es jedoch auch schwierig machte, zu rekonstruieren, was die ZeugInnen genau aussagten. Für

Frosch war es ein Anliegen, dass der Film nicht nur von einer Hauptperson getragen wird, sondern eine Multiperspektive geschaffen wird, die das Publikum in die Rolle der ProzesszeugInnen versetzt.

## Film und Historie

Ein Mann im Steireranzug verabschiedet sich stürmisch von seiner Frau. Eigentlich sollte er den feinen Janker tragen, aber der abgewetzte zeigt vor Gericht die Heimatverbundenheit deutlicher. Der Angeklagte, ein wohlhabender Bauer und Funktionär im steirischen Bauernbund, soll als Opfer stilisiert werden, und nicht als grausamer Täter, der den Tod von zigtausenden jüdischen Menschen in Wilna zu verantworten hat. Im Gerichtssaal wartet eine sensationslüsterne Meute auf ihn. Der Mann ist Franz Murer.

Murer wurde per Zufall von Simon Wiesenthal entdeckt, der ihn schließlich in Graz vor Gericht brachte, wo er des 17fachen Mordes angeklagt wurde. Murer war als „Schlächter von Wilna“ bekannt, der die dortige jüdische Bevölkerung von ca. 80.000 Menschen auf rd. 700 dezimiert hat. Die Massenerschießungen fanden im nahen Ponary statt, Einzelpersonen wurden im Getto hingerichtet. Murer behauptet standhaft und eiskalt, weder diese Morde ausgeübt noch von den systematischen Tötungen gewusst zu haben. Thematisch ist der Einstieg für Unkundige etwas schwierig, sukzessive werden aber die ZuseherInnen emotional von den Erzählungen der ZeugInnen



nen, die den Holocaust überleben haben, mitgerissen. Jedes Argument der Überlebenden wird vom Anwalt Murers zerpfückt, jede Unsicherheit als Beweis für die Unschuld Murers gewertet. Die Opfer werden dem geifernden Publikum, darunter Kinder Murers, schonungslos vorgeführt und bloßgestellt. Der Staatsanwalt wirkt wie eine Marionette, ebenso wie der Richter, der sich der Verhöhnung der Opfer bedenkenlos anschließt. Die Jury, bestehend aus acht Personen, ist schwach, und kann sich im Grundtenor nicht vorstellen, dass der Bauer Murer derartige Verbrechen begangen haben soll. Schließlich erfolgt nach zehn Tagen Prozess am 19. Juni 1963 der Freispruch Murers. Die Reaktion ist einerseits überschwängliche Freude, andererseits absolute Fassungslosigkeit, nicht nur bei der Weltöffentlichkeit. Eine Wiederaufnahme des Prozesses gelingt nicht, Murer lebt nach dem Freispruch weiterhin unbehelligt als angesehenes Bauer und ÖVP-Parteifunktionär auf seinem Bauernhof in Gaishorn (Bezirk Liezen).

## Nachhall bis in die Gegenwart

Der Fall Murer gilt als einer der größten Skandale der österreichischen Justizgeschichte und

wird von Christian Frosch beklammend nah am Geschehen nachvollzogen. Dem Regisseur gelingt es dabei hervorragend, das Stimmungsbild des österreichischen Nachkriegsmiefs nachzuzeichnen. Einer der größten Kriegsverbrecher wird nicht nur konsequent von GesinnungsgenossInnen gedeckt, sondern sogar bejubelt. Nationalsozialistisches Gedankengut war in weiten Teilen der Gesellschaft tief verwurzelt, der Opfermythos wird hochgehalten. Die Vergangenheitsbewältigung erfolgt durch Schweigen und vergessen. Antisemitismus ist allgegenwärtig.

Weiters erschüttert die vermutete politische Einflussnahme. Christian Broda (SPÖ), als Justizminister bekannt für die Reformen im Strafvollzug, nutzte angeblich seine Kontakte zu ÖVP-Granden, um den Freispruch zu erwirken, um damit rein aus Pragmatismus bei der anstehenden Wahl die rechte Wählerschaft für seine Partei zu gewinnen. Der Film lässt die ZuschauerInnen bedrückt und entsetzt zurück. Entsetzt nicht nur wegen des unfassbaren Geschehens und Freispruchs, sondern vor allem auch wegen der Aktualität vieler Begebenheiten, die problemlos auch heute so stattfinden könnten. [ak, ss]



FOTO: RICARDO VAZ PALMA, PRISMA FILM

Schauspieler Karl Fischer als Franz Murer: Ausschnitt einer Filmszene während der Gerichtsverhandlung

Von  
Markus  
Drexler



# Handbuch Strafvollzug – Fakten, Grundlagen, Mustersammlung

## Dernächste „Fall Haas“?

Ein entsetzlicher Mord eines bedingt entlassenen Maßnahmenuntergebrachten hat in den vergangenen Wochen die Bevölkerung erschüttert und in den Medien für Aufmerksamkeit gesorgt. Die Abscheulichkeit des Verbrechens (der Mord an einer jungen Frau, das Zerstückeln der Leiche und deren Versenken im Neusiedler See) ließ die Wogen der Entrüstung zu Recht hochgehen. Der Beschuldigte war vor dieser Tat bereits zwei Mal im Maßnahmenvollzug. Die Angst vieler Untergebrachter ist nun, dass sich ihre ohnehin hoffnungslose Lage nun noch weiter verschlechtern könnte.

## Sanktionen

Nach dem aufsehenerregenden „Fall Haas“, der in den 1990er Jahren den Maßnahmenvollzug komplett auf den Kopf gestellt und alle liberalen Bemühungen vernichtet hat, ist noch in den Köpfen vieler im Maßnahmenvollzug Involvierter. Aber ist es die richtige Reaktion, den Vollzug noch strenger und noch rigider zu gestalten? Nein, denn kranke Menschen noch schlechter zu behandeln, wird dazu führen, dass genau diese Menschen in einem noch schlechteren Zustand und noch weniger behandelt aus dem Maßnahmenvollzug entlassen werden.

## Eine Reform ist dringend nötig

Dieser konkrete Fall sollte zum Anlass genommen werden, die Reformen der ExpertInnengruppe umzusetzen. Bereits Anfang 2015 hat diese vom Bundesministerium für Justiz eingesetzte Reformkommission 100 Vorschläge erarbeitet, um den Maßnahmenvollzug menschenrechtskonform und modern zu gestalten. Schon allein die Tatsache, dass sich Menschen im Maßnahmenvollzug in Abteilungen normaler Justizanstalten aufhalten müssen, und nicht in den für sie erforderlichen Einrichtungen und Therapie unterzogen werden, ist ein Skandal. Mit der Umsetzung dieser Reform würden sich auch viele Verbesserungen im Bereich der GutachterInnen ergeben. Die Bezahlung der psychiatrischen Sachverständigen ist nicht zeitgemäß, die Gutachtenqualität miserabel (wie eine Studie der Universität Ulm aus dem Jahr 2011 belegt) und in der Ausbildung fehlt es an einem Lehrstuhl für forensische Psychiatrie. Schließlich liegt eine extrem große Verantwortung darin, zu entscheiden, wer entlassen werden kann und wer noch einer Behandlung bedarf. Diese Einschätzung darf nicht in den Händen unterbezahlter Fließband-GutachterInnen liegen.

Zum österreichischen Strafvollzug gibt es insgesamt sehr wenig Literatur. Es gibt den klassischen Kommentar von Karl Drexler (der im Juni 2018 in einer neuen Auflage erscheinen wird), und damit sind wir eigentlich schon am Ende angelangt. Umso wichtiger ist das Erscheinen dieses Buchs! Es gibt einen Überblick zum österreichischen Strafvollzug in Zahlen, Fakten und Rechtslage samt Mustersammlung. Die Autorinnen, eine Anwältin und eine Rechtswissenschaftlerin, möchten einerseits im Wege der Wissensvermittlung auf die Situation von Inhaftierten in Österreichs Haftanstalten aufmerksam machen, andererseits eine Hilfestellung für die Rechtsdurchsetzung im mitunter sehr komplexen Strafvollzugsrecht bieten. Das Werk ist in Aufbau, Inhalt und Sprache auch für Personen

verständlich, die nicht auf Strafrecht spezialisiert oder rechtskundig sind. Abgerundet wird das Buch durch Tabellen und Statistiken zu Inhaftiertenzahlen, medizinischer Betreuung und Zahl der Ausgänge, jeweils aufgeschlüsselt nach Justizanstalt.

Die Sammlung von Schriftsatzmustern erleichtert die Rechtsausübung in der täglichen Praxis. Es sind Vorlagen für beinahe alle Strafvollzugsbelange vorhanden: vom Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs, dem Antrag auf Strafvollzugsortänderung (Verlegung) und dem Antrag auf Zuweisung von Arbeit, über den Antrag auf Vollzug in gelockerter Form (Freigang) bis zum Antrag auf bedingte Entlassung. Auch die Beschwerde gegen Entscheidungen und der Antrag auf Verfahrenshilfe wird durch Muster für Rechtsun-

Handbuch  
Strafvollzug–  
Fakten, Grund-  
lagen, Muster-  
sammlung

ISBN: 978-3-  
7083-1172-2



kundige greifbar. Erklärtes Ziel der Autorinnen ist es, über diesen Weg zu einer Verbesserung des Rechtsschutzes für Gefangene und damit zu einer Humanisierung des Strafvollzuges beizutragen. Ebenso ist das Buch ein praktischer Begleiter für AnwältInnen die sich sonst außerhalb des Strafvollzugs betätigen, da gerade in der Verfahrenshilfe oft AnwältInnen mit anderen Spezialgebieten arbeiten. Diese Ziele wurden erreicht und die Umsetzung ist mit diesem Buch eindeutig gelungen. [md]

**WERBEWERKSTATT**  
www.offlimit.at  
SEIT 1992  
**OFF LIMIT**  
WIRB ODER STIRB  
02247 32000  
**dein Partner  
für Werbung  
02247 32000**

**wien - deutsch-wagram - österreich  
dein partner für druck - layout  
werbung - social media**

**1220 wien, bettelheimstr. 37  
tel: 01 7346606 office@offlimit.at  
ü n t e r s t ü t z e r v o n S I M**

**Impressum Medieninhaber, Herausgeber:** SiM, Selbst- und Interessensvertretung zum Maßnahmenvollzug, 1150 Wien, Markgraf Rüdiger-Straße 12/3; buero@massnahmenvollzug.net **Chefredakteur:** Markus Drexler **Chefin vom Dienst:** Sabine Schnetzinger, Victoria Steiner **Redaktion:** Anna Karrer, Aylin Sherif, Tamara Sill, Ian Linck, Gregor Gneis **Grafik & Produktion:** Manfred Zeisberger; Mit freundlicher Unterstützung der:

**Straniak**   
Hermann und Marianne Straniak Stiftung